

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Umsetzung der Polizeistrukturenreform
(Polizeistrukturenreformgesetz – PolRG)**

A. Zielsetzung

Baden-Württemberg gehört seit Jahren zu den sichersten Bundesländern. Neue und veränderte Aufgabenfelder der Polizei, wie beispielsweise die Bekämpfung politisch motivierter und organisierter Kriminalität, die Zunahme der Cyberkriminalität, die Bewältigung großer Einsatzlagen oder die aufwändige Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter, aber auch der verantwortungsvolle Umgang mit begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln stellen jedoch Herausforderungen dar, die mit dem vorhandenen Personal und in den gegenwärtigen Organisationsstrukturen auf Dauer nicht sachgerecht bewältigt werden können. Nur durch eine tiefgreifende Änderung der Organisationsstrukturen kann eine personelle Verstärkung der operativen Basis bewirkt werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die auf der Grundlage der Vorschläge einer mit hochrangigen Polizeipraktikern besetzten Projektgruppe geplante Polizeistrukturenreform beinhaltet im Wesentlichen folgende Eckpunkte:

1. Verschmelzung der vier Landespolizeidirektionen bei den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen mit den 37 Polizeipräsidien und Polizeidirektionen zu zwölf vergleichbar leistungsstarken und regional zuständigen Polizeipräsidien und unmittelbare Anbindung an das Landespolizeipräsidium im Innenministerium.
2. Bündelung der Einsatzeinheiten der bisherigen Bereitschaftspolizei sowie aller Spezialeinheiten der Polizei, der Polizeihubschrauberstaffel, der Wasserschutzpolizei und der Polizeireiterstaffeln in einem Polizeipräsidium Einsatz.

3. Integration der technischen Aufgabenwahrnehmung für die Entwicklung, Koordination und Beschaffung sowie den Betrieb polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel sowie Informations- und Kommunikationstechnik in einem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei.
4. Bündelung der polizeilichen Aus- und Fortbildung sowie Personalgewinnung mit den bisher drei Bildungseinrichtungen (Polizeischulen der Bereitschaftspolizei, Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen und Akademie der Polizei Baden-Württemberg) bei einem Bildungsträger, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, der die Aufgaben eines Präsidiums Bildung als staatliche Aufgaben zugeordnet werden.

C. Alternativen

Als Alternative zur vorgeschlagenen Organisationsoptimierung käme die Beibehaltung der derzeit aktuellen Polizeistruktur infrage. Dies würde jedoch absehbar die Leistungsfähigkeit der Polizei beeinträchtigen, weil eine Vielzahl von polizeilichen Dienststellen sukzessiv Personal verliert, ohne dass ausreichend Personal nachgeführt werden kann.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die Polizeistrukturreform und die hierdurch bedingten Folgeänderungen in Gesetzen und Rechtsverordnungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

Die Polizeireform erfordert in den Jahren 2013 bis 2028 in absoluten Zahlen einen voraussichtlichen Brutto-Finanzbedarf in Höhe von insgesamt rund 336 Millionen Euro, dem Minderbedarfe/Einnahmen von rund 213 Millionen Euro gegenüber stehen. Netto bleiben somit 123 Millionen Euro als Kosten für die Polizeireform.

Kosten für die privaten Haushalte entstehen dadurch nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 14. Mai 2013

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Polizeistrukturreform (Polizeistrukturreformgesetz – PolRG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Innenministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Umsetzung
der Polizeistrukturereform
(Polizeistrukturereformgesetz – PolRG)**

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Reform der Polizeistruktur, Folgeregelungen

- Artikel 1 Veränderungen bei der Landespolizei, Aufgabenübergang
- § 1 Errichtung von Polizeidienststellen und einer Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst
- § 2 Aufgabenübergang
- Artikel 2 Übergangspersonalvertretungen, regelmäßige Personalratswahlen
- § 1 Allgemeines
- § 2 Regionale Polizeipräsidien
- § 3 Polizeipräsidium Einsatz, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei
- § 4 Landeskriminalamt
- § 5 Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
- § 6 Regelmäßige Personalratswahlen
- § 7 Freistellungen
- Artikel 3 Jugend- und Auszubildendenvertretungen, regelmäßige Wahlen
- Artikel 4 Übergangsschwerbehindertenvertretungen
- Artikel 5 Beauftragte für Chancengleichheit
- Artikel 6 Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

Teil 2

Anpassung des geltenden Rechts

- Artikel 7 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 8 Änderung des Ernennungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Landesbeamtengesetzes
- Artikel 10 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg
- Artikel 11 Änderung des Chancengleichheitsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Polizeigesetzes
- Artikel 14 Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst
- Artikel 15 Änderung des Meldegesetzes
- Artikel 16 Änderung des Landeshochschulgesetzes
- Artikel 17 Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung
- Artikel 18 Änderung der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen
- Artikel 19 Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung
- Artikel 20 Änderung der Leistungsbezügeverordnung
- Artikel 21 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst
- Artikel 22 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst
- Artikel 23 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Polizeivollzugsdienst
- Artikel 24 Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung
- Artikel 25 Änderung der Polizei-Aufstiegsverordnung

- Artikel 26 Änderung der Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife bei der Bereitschaftspolizei
- Artikel 27 Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung
- Artikel 28 Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung
- Artikel 29 Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg
- Artikel 30 Änderung der Heilfürsorgeverordnung
- Artikel 31 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes
- Artikel 32 Änderung der Zuordnungsverordnung BAFöG
- Artikel 33 Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft
- Artikel 34 Änderung der Beschussgesetz-Durchführungsverordnung
- Artikel 35 Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz
- Artikel 36 Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

- Artikel 37 Beteiligung der Personalvertretung bei Versetzungen
- Artikel 38 Übergangsregelung
- Artikel 39 Inkrafttreten

Teil 1

Reform der Polizeistruktur, Folgeregelungen

Artikel 1

Veränderungen bei der Landespolizei,
Aufgabenübergang

§ 1

*Errichtung von Polizeidienststellen und einer
Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst*

Es werden errichtet

1. als Polizeidienststellen
 - a) regionale Polizeipräsidien,
 - b) das Polizeipräsidium Einsatz;
2. als Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei.

§ 2

Aufgabenübergang

(1) Die bisher von den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen als Polizeidienststellen (Landespolizeidirektionen) und den ihnen nachgeordneten Polizeidienststellen, dem Polizeipräsidium Stuttgart sowie dem Bereitschaftspolizeipräsidium und den ihm nachgeordneten Dienststellen der Bereitschaftspolizei wahrgenommenen Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die in § 1 genannten Polizeidienststellen, das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei sowie auf das Landeskriminalamt über. Die Landespolizeidirektionen und die ihnen nachgeordneten Polizeidienststellen, das Polizeipräsidium Stuttgart sowie das Bereitschaftspolizeipräsidium und die ihm nachgeordneten Dienststellen der Bereitschaftspolizei werden aufgelöst.

(2) Die bisher von den Polizeischulen der Bereitschaftspolizei und der Akademie der Polizei wahrgenommenen Aufgaben der Aus- und Weiterbildung der Polizeibeschäftigten des Landes Baden-Württemberg sowie die bisher von der Bereitschaftspolizei wahrgenommenen Aufgaben der Personalgewinnung gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg über. Die Akademie der Polizei wird aufgelöst.

(3) Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei nimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Aufgaben der polizeilichen Informations-, Kommunikations- und Einsatztechnik sowie die damit verbundenen Logistik- und Serviceaufgaben wahr. Ihm obliegen die

Angelegenheiten des Polizeiärztlichen Dienstes. Diese Aufgaben gehen von den bisher zuständigen Polizeidienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei über.

(4) Bisher vom Landeskriminalamt wahrgenommene Aufgaben gehen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf das Polizeipräsidium Einsatz sowie auf das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei über.

Artikel 2

Übergangspersonalvertretungen, regelmäßige Personalratswahlen

§ 1

Allgemeines

Bei den regionalen Polizeipräsidien, beim Polizeipräsidium Einsatz, beim Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei und bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie beim Landeskriminalamt werden die dem Personalrat nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) zustehenden Befugnisse und Pflichten bis zur Neuwahl des Personalrats nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wahrgenommen.

§ 2

Regionale Polizeipräsidien

(1) Bei den regionalen Polizeipräsidien werden Übergangspersonalräte gebildet. Diesen gehören jeweils die Beschäftigten des regionalen Polizeipräsidiums an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied eines Personalrats oder eines Bezirkspersonalrats waren. Das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Übergangspersonalrats nimmt die Aufgaben nach § 34 Absatz 1 LPVG wahr.

(2) Ersatzmitglieder für die Mitglieder des Übergangspersonalrats sind die Beschäftigten des jeweiligen regionalen Polizeipräsidiums, die für das jeweils ausscheidende oder verhinderte Mitglied des Übergangspersonalrats als Ersatzmitglied beim bisherigen Personalrat oder Bezirkspersonalrat eingetreten wären.

(3) Für Übergangspersonalräte gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes für Personalräte und § 6 Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Polizeipräsidium Einsatz, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei

(1) § 2 gilt für das Polizeipräsidium Einsatz und das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei entsprechend.

(2) Sind Beschäftigte entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 2 nicht vorhanden oder nicht bereit, in den Übergangspersonalrat einzutreten, werden jeweils die dem Personalrat nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zustehenden Befugnisse und Pflichten bis zur Neuwahl des Personalrats, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014, vom Hauptpersonalrat der Polizei wahrgenommen.

§ 4

Landeskriminalamt

(1) Der Personalrat beim Landeskriminalamt nimmt die Personalvertretung auch für die eingegliederten Beschäftigten wahr. Ihm treten bis zur Neuwahl des Personalrats, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014, diejenigen Beschäftigten des Landeskriminalamts hinzu, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied eines anderen Personalrats oder eines Bezirkspersonalrats waren.

(2) Der Personalrat wählt aus der Mitte der hinzugetretenen Mitglieder ein weiteres Mitglied in den Vorstand und bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.

(3) Ersatzmitglieder für die hinzugetretenen Mitglieder sind zuerst die Beschäftigten des Landeskriminalamts, die für das jeweils ausscheidende oder verhinderte Mitglied bisher als Ersatzmitglied beim bisherigen Personalrat oder Bezirkspersonalrat eingetreten wären, und sodann die Ersatzmitglieder der entsprechenden Wahlvorschlagsliste des bisherigen Personalrats beim Landeskriminalamt.

§ 5

Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

(1) Für die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg eingegliederten Beschäftigten wird ein Übergangspersonalrat gebildet.

(2) Dem Übergangspersonalrat gehören die eingegliederten Beschäftigten an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied eines Personalrats oder eines Bezirkspersonalrats waren. Das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats nimmt die Aufgaben nach § 34 Absatz 1 LPVG wahr.

(3) Sind Beschäftigte nach Absatz 2 nicht vorhanden oder nicht bereit, in den Übergangspersonalrat einzutreten, wählen die eingegliederten Beschäftigten drei Mitglieder in den Übergangspersonalrat aus dem Kreis der eingegliederten Beschäftigten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Ersatzmitglied eines Personalrats oder eines Bezirkspersonalrats waren und sich zur Bewerbung bereit erklärt haben. Dazu beruft der

oder die lebensälteste Wahlberechtigte der eingegliederten Beschäftigten bis spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Wahlversammlung der eingegliederten Beschäftigten ein. Er oder sie leitet die Wahlversammlung, bis die Teilnehmer aus ihrem Kreis einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin bestellt haben. Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Wahlvorschläge können formlos eingereicht werden. Für die Durchführung der Wahl gelten §§24 bis 30 und 40 bis 42 der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz entsprechend. Gewählt wird geheim mit neutralen Stimmzetteln, die vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin zur Verfügung gestellt werden. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin nimmt die Aufgaben nach § 34 Absatz 1 LPVG wahr.

(4) Für den Übergangspersonalrat gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes für Personalräte und § 6 Absatz 2 entsprechend, soweit in den folgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist. Der Übergangspersonalrat besteht eigenständig neben dem Personalrat bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und ist zu beteiligen, wenn die eingegliederten Beschäftigten betroffen sind. Ein Übergangsgesamtpersonalrat wird nicht gebildet. Der oder die Vorsitzende des Personalrats bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg kann an den Beratungen des Übergangspersonalrats und der oder die Vorsitzende des Übergangspersonalrats kann an den Beratungen des Personalrats bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg teilnehmen.

(5) Bis zur Bildung des Übergangspersonalrats oder, wenn kein Übergangspersonalrat nach Absatz 2 oder 3 zustande kommt, bis zur Neuwahl des Personalrats, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014, nimmt der Personalrat bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg die Personalvertretung für die eingegliederten Beschäftigten wahr.

§ 6

Regelmäßige Personalratswahlen

(1) Abweichend von § 19 Absatz 1 LPVG finden die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen in den regionalen Polizeipräsidien, dem Polizeipräsidium Einsatz, dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und dem Landeskriminalamt sowie die Wahl des Hauptpersonalrats der Polizei in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2014 statt.

(2) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landeskriminalamt und der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg bestehenden Personalräte dauern abweichend von § 26 Absatz 1 LPVG bis zur Neuwahl der Personalräte, längstens bis zum 31. Dezember 2014 fort. Entsprechendes gilt für die Amtszeit des Hauptpersonalrats der Polizei.

(3) Die übernächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach § 19 Absatz 1 LPVG in den in Absatz 1 genannten Dienststellen sowie die Wahl des Hauptpersonalrats der Polizei finden in dem in § 19 Absatz 1 LPVG bestimmten Zeitraum statt. Die Amtszeiten der nach Absatz 1 gewählten Personalräte dauern abweichend von § 26 Absatz 1 LPVG bis zur Neuwahl der Personalräte, längstens bis zum Ablauf des Wahlzeitraumes der regelmäßigen Personalratswahlen nach § 19 Absatz 1 LPVG. Entsprechendes gilt für die Amtszeit des Hauptpersonalrats der Polizei.

§ 7

Freistellungen

Wer als Mitglied eines am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Personalrats oder Bezirkspersonalrats gemäß § 47 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 LPVG von der dienstlichen Tätigkeit freigestellt war, ist weiterhin als Mitglied in einem nach §§ 2, 3 und 5 gebildeten Übergangspersonalrat oder als nach § 4 hinzugetretenes Mitglied im bisherigen Umfang bis zur Neuwahl des Personalrats freigestellt. Wird der Regelanspruch nach § 47 Absatz 4 Satz 1 LPVG durch die Summe der Freistellungen nach Satz 1 unterschritten, gilt im Übrigen § 47 Absatz 4 Satz 1 LPVG.

Artikel 3

Jugend- und Auszubildendenvertretungen, regelmäßige Wahlen

(1) Eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht bis zum Ablauf ihrer Amtszeit bei der Dienststelle weiter, bei der für die von ihr vertretenen Beschäftigten im Sinne von § 57 LPVG ein Übergangspersonalrat nach Artikel 2 gebildet ist. Die Amtszeit dauert abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 1 LPVG bis zur Neuwahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung, längstens bis zum 31. Dezember 2014 fort. Artikel 2 § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Die übernächsten regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen finden im Jahr 2016 in dem nach § 19 Absatz 1 LPVG bestimmten Zeitraum statt. Artikel 2 § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 1 LPVG entsprechend.

Artikel 4

Übergangsschwerbehindertenvertretungen

(1) Bei den regionalen Polizeipräsidien, beim Polizeipräsidium Einsatz, beim Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei und bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg werden die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung vorübergehend nach Maßgabe der folgenden Vorschriften wahrgenommen.

(2) Bei den regionalen Polizeipräsidiien werden Übergangsschwerbehindertenvertretungen gebildet. Diesen gehören jeweils die Beschäftigten des regionalen Polizeipräsidiiums an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen bei einer Polizeidienststelle oder bei einer Bezirksschwerbehindertenvertretung waren. Ist eine solche Vertrauensperson ausgeschieden, tritt das am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene stellvertretende Mitglied der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung an ihre Stelle. Die Mitglieder der Übergangsschwerbehindertenvertretung haben spätestens zwei Wochen nach Errichtung des regionalen Polizeipräsidiiums aus ihrer Mitte eine Person zu wählen, die den Vorsitz ausübt. Das jeweils lebensälteste Mitglied der Übergangsschwerbehindertenvertretung übernimmt die Aufgaben der Wahlleitung. Die nicht gewählten Vertrauenspersonen werden zu stellvertretenden Mitgliedern. Für die Durchführung der Wahl sind § 20 Absatz 3 und 4 und § 22 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) sinngemäß anzuwenden. Die Amtszeit der Übergangsschwerbehindertenvertretungen endet mit der Wahl der neuen Schwerbehindertenvertretung, spätestens am 30. November 2014.

(3) Beim Polizeipräsidiium Einsatz wird eine Übergangsschwerbehindertenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten an, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes jeweils Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beim Bereitschaftspolizeipräsidiium, bei den Bereitschaftspolizeidirektionen oder bei der Bezirksschwerbehindertenvertretung beim Bereitschaftspolizeipräsidiium waren. Absatz 2 Satz 3 bis 8 gilt entsprechend.

(4) Beim Präsidiium Technik, Logistik, Service der Polizei werden die Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung übergangsweise bis zur Neuwahl einer Schwerbehindertenvertretung, längstens bis zum 30. November 2014, von der Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei wahrgenommen. Die Neuwahl der Schwerbehindertenvertretung kann jederzeit eingeleitet werden, indem auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten der Leiter der Dienststelle eine Versammlung zur Wahl eines Wahlvorstands einberuft. Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter. Liegen die Voraussetzungen des § 18 SchwbVWO vor, lädt der Leiter der Dienststelle auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein.

(5) Bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg treten der bestehenden Schwerbehindertenvertretung bis zur Neuwahl, längstens bis zum 30. November 2014, diejenigen Beschäftigten der eingegliederten Bereiche als weitere stellvertretende Mitglieder hinzu, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Schwerbehindertenvertretung waren.

(6) Für Übergangsschwerbehindertenvertretungen gelten die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für Schwerbehindertenvertretungen entsprechend.

Artikel 5

Beauftragte für Chancengleichheit

(1) Jede Leitung der neu errichteten Polizeidienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes bestellt für ihre Dienststelle oder Einrichtung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beauftragte für Chancengleichheit waren, für die Dauer von sechs Monaten eine Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin. Befindet sich unter den weiblichen Beschäftigten keine Person, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Beauftragte für Chancengleichheit war, erfolgt die Bestellung aus dem Kreis der bisherigen Stellvertreterinnen. Sind auch solche nicht vorhanden, erfolgt die Bestellung aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten, die sich zur Ausübung des Amtes bereit erklärt haben. § 17 Absatz 4 Satz 2 des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG) gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung ist nur mit Einverständnis der zu bestellenden Beschäftigten vorzunehmen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt jede Leitung für ihre Dienststelle oder Einrichtung einen Wahlvorstand zur Durchführung der Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin gemäß § 7 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit. Der Wahlvorstand hat das Wahlverfahren unverzüglich einzuleiten. Die Stelle der Beauftragten für Chancengleichheit und der Stellvertreterin ist bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu besetzen. Mit der Bestellung der neu gewählten Beauftragten für Chancengleichheit und ihrer Stellvertreterin endet das Amt der nach Absatz 1 bestellten Personen. § 17 Absatz 4 ChancenG gilt entsprechend.

Artikel 6

Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung
in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte

a) das 61. Lebensjahr, als Beamtin oder Beamter des Polizeivollzugsdienstes oder im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 58. Lebensjahr vollendet hat oder

b) in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist oder

- c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;
2. der Ehegatte, die Ehegattin, der Lebenspartner, die Lebenspartnerin oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort;
3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten oder der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, mit dem oder der die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.
- (3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.
- (4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.
- (5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.
- (6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbe-

stehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren.

Teil 2

Anpassung des geltenden Rechts

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 16 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356) wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Ernennungsgesetzes

§ 4 Satz 1 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), zuletzt geändert durch Artikel 36 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 69), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird im Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „9, 12 und 16“ durch die Angabe „9 und 12“ ersetzt.
2. In Nummer 7 werden die Wörter „dem Bereitschaftspolizeipräsidium, dem Landeskriminalamt, dem Polizeipräsidium Stuttgart, der Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei, der Akademie der Polizei,“ durch die Wörter „den regionalen Polizeipräsidien, dem Polizeipräsidium Einsatz, dem Landeskriminalamt, dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg,“ ersetzt.
3. Nummer 16 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nummern 17 und 18 werden zu Nummern 16 und 17 und in der neuen Nummer 17 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Buchstabe C des Anhangs zu § 8 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:
 - „4. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiiums Einsatz,
 5. der Präsidentin oder des Präsidenten des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei,
 6. der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten eines regionalen Polizeipräsidiiums,“.
2. Die Nummern 7 und 8 werden aufgehoben.
3. Die bisherigen Nummern 9 bis 52 werden zu Nummern 7 bis 50.

Artikel 10

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GBl. S. 677, 681), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „mit Ausnahme der Ämter der Polizeipräsidenten“ werden gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Eine Ausnahme gilt für die Ämter der Leiter und der Vertreter der Leiter der regionalen Polizeipräsidiien.“
2. In der Landesbesoldungsordnung A in Anlage 1 (zu § 28) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird in der Besoldungsgruppe A 15 die Amtsbezeichnung „Polizeischuldirektor“ gestrichen.
3. Die Landesbesoldungsordnung B in Anlage 2 (zu § 28) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor“ wird der Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Präsidenten des Landeskriminalamts“ gestrichen.

- bb) Die Amtsbezeichnung „Polizeipräsident“ mit Funktionszusätzen wird durch folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusätzen ersetzt:
- „Polizeivizepräsident
 - als der Vertreter des Leiters eines regionalen Polizeipräsidiums
 - als der Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Einsatz“.
- cc) Es werden folgende Amtsbezeichnungen mit Funktionszusatz angefügt:
- „Vizepräsident des Landeskriminalamts
 - als der Vertreter des Präsidenten
 - Vizepräsident des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei
 - als der Vertreter des Präsidenten
 - Vizepräsident bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg
 - als der Vertreter des Präsidenten für den Bereich des Präsidiums Bildung“.
- b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnungen „Direktor der Bereitschaftspolizei“ und „Inspekteur der Polizei“ werden gestrichen.
- bb) Nach der Amtsbezeichnung „Landeskriminaldirektor“ wird die Amtsbezeichnung „Landespolizeidirektor“ eingefügt.
- cc) Bei der Amtsbezeichnung „Polizeipräsident“ werden die Funktionszusätze wie folgt gefasst:
- „– als Leiter eines regionalen Polizeipräsidiums
 - als Leiter des Polizeipräsidiums Einsatz“.
- dd) Nach der Amtsbezeichnung „Polizeipräsident“ mit Funktionszusätzen wird die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz“ eingefügt.
- ee) Nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesarchivs“ werden folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:
- „Präsident des Landeskriminalamts
 - Präsident des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei“.
- c) Die Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung „Hauptgeschäftsführer bei einer Handwerkskammer¹⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Inspekteur der Polizei“ eingefügt.

bb) Die Amtsbezeichnungen „Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz“ und „Präsident des Landeskriminalamts“ werden gestrichen.

4. Die Landesbesoldungsordnung B in Anlage 5 (zu § 105) zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 4 kw werden nach der Amtsbezeichnung „Kanzler einer Universität mit einer Messzahl von mehr als 10.000“ folgende Amtsbezeichnungen eingefügt:

„Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz
Präsident des Landeskriminalamts“.

Artikel 11

Änderung des Chancengleichheitsgesetzes

§ 16 Absatz 4 des Chancengleichheitsgesetzes vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 650) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden das Wort „jeweils“ gestrichen und die Wörter „den Bereichen Polizei und“ durch die Wörter „dem Bereich“ ersetzt.
2. In Satz 3 werden die Wörter „den nachgeordneten Polizeibereich oder“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

§ 90 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 955), wird wie folgt geändert:

1. Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) § 9 Absatz 2 findet auf das Polizeipräsidium Einsatz, das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei und auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg nur mit der Maßgabe Anwendung, dass Außenstellen, Nebenstellen und Teile der Dienststelle räumlich weit von der Hauptdienststelle entfernt liegen. Im Übrigen findet § 9 Absatz 2 auf Polizeidienststellen keine Anwendung.“

(2) Die Beschäftigten der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst wählen einen Hauptpersonalrat der Polizei beim Innenministerium. Dieser kann gemeinsam mit dem beim Innenministerium gebildeten allgemeinen Hauptpersonalrat beraten, soweit beide Hauptpersonalräte zu beteiligen sind; eine gemeinsame Beschlussfassung findet jedoch nicht statt.“

2. In Absatz 4 werden die Wörter „im Dienstbereich des Bereitschaftspolizeipräsidiums“ gestrichen.

3. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden im Geschäftsbereich der Polizei Maßnahmen von einer dem Innenministerium nachgeordneten Polizeidienststelle oder Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst getroffen, die sich auf Beschäftigte anderer Polizeidienststellen oder Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst erstrecken, wird der Hauptpersonalrat der Polizei beteiligt. § 85 Absatz 1 und 4 findet keine Anwendung.“

Artikel 13

Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993 S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GBl. S. 657, 658), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „eines Regierungspräsidenten oder des Leiters des Landeskriminalamtes, eines Polizeipräsidiums oder einer Polizeidirektion“ durch die Wörter „durch die Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums, des Polizeipräsidiums Einsatz oder des Landeskriminalamts“ ersetzt.
2. In § 23 a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Regierungspräsidiums, des Landeskriminalamtes, eines Polizeipräsidiums oder einer Polizeidirektion“ jeweils durch die Wörter „regionalen Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts“ ersetzt.
3. In § 26 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2 werden die Wörter „Regierungspräsidium oder dem Polizeipräsidium Stuttgart mit Zustimmung des Innenministeriums“ durch die Wörter „regionalen Polizeipräsidium“ ersetzt.
4. In § 42 Absatz 4 Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Polizeidienststellen“ sowie die Wörter „die Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen sowie die Akademie der Polizei“ durch die Wörter „sowie die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg“ ersetzt.
5. §§ 70 bis 73 werden wie folgt gefasst:

„§ 70

Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst

(1) Das Land unterhält für den Polizeivollzugsdienst folgende Polizeidienststellen:

1. die regionalen Polizeipräsidien,

2. das Polizeipräsidium Einsatz,
3. das Landeskriminalamt.

(2) Das Land unterhält für den Polizeivollzugsdienst folgende Einrichtungen:

1. die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg,
2. das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei.

§ 71

Aufgaben und Gliederung

Aufgaben und Gliederung der Polizeidienststellen und des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei werden vom Innenministerium durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 72

Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über die Polizeidienststellen sowie das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei führt das Innenministerium.

§ 73

Fachaufsicht

(1) Die Fachaufsicht über die Polizeidienststellen sowie das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei führt das Innenministerium. Nimmt der Polizeivollzugsdienst Aufgaben nach § 60 Absatz 2 oder 4 oder auf Weisung der Polizeibehörden wahr, führen die Kreispolizeibehörden, die Regierungspräsidien und die fachlich jeweils zuständigen Ministerien die Fachaufsicht.

(2) Das Landeskriminalamt führt die Fachaufsicht über die kriminalpolizeiliche Tätigkeit unbeschadet der Befugnisse der übrigen zur Fachaufsicht zuständigen Stellen.“

6. § 76 wird wie folgt gefasst:

„§ 76

Dienstbezirke

(1) Dienstbezirke der regionalen Polizeipräsidien sind für das Polizeipräsidium

1. Aalen

die Landkreise Ostalbkreis, Rems-Murr-Kreis und Schwäbisch Hall;

2. Freiburg
die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach und Waldshut sowie der Stadtkreis Freiburg;
 3. Heilbronn
die Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis sowie der Stadtkreis Heilbronn;
 4. Karlsruhe
die Landkreise Calw, Enzkreis und Karlsruhe sowie die Stadtkreise Karlsruhe und Pforzheim;
 5. Konstanz
die Landkreise Bodenseekreis, Konstanz, Ravensburg und Sigmaringen;
 6. Ludwigsburg
die Landkreise Böblingen und Ludwigsburg;
 7. Mannheim
der Landkreis Rhein-Neckar-Kreis sowie die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim;
 8. Offenburg
die Landkreise Ortenaukreis und Rastatt sowie der Stadtkreis Baden-Baden;
 9. Reutlingen
die Landkreise Esslingen, Reutlingen und Tübingen;
 10. Stuttgart
der Stadtkreis Stuttgart;
 11. Tuttlingen
die Landkreise Freudenstadt, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Zollernalbkreis;
 12. Ulm
die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Göppingen und Heidenheim sowie der Stadtkreis Ulm.
- (2) Dienstbezirk des Landeskriminalamts und des Polizeipräsidiums Einsatz ist das Landesgebiet.
- (3) Soweit Vollzugsaufgaben die Dienstbezirke mehrerer Polizeidienststellen berühren und zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden sollen, insbesondere auf den Bundesautobahnen, kann das Innenministerium die Dienstbezirke abweichend von den Absätzen 1 und 2 bestimmen.“

7. In § 77 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Regierungspräsidium oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ durch das Wort „Polizeipräsidium“ ersetzt.

8. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Übertragung der Anordnungsbefugnis (§ 22 Absatz 6, § 23 a Absatz 3, § 25 Absatz 2) sowie der Antragsbefugnis (§ 23 a Absatz 2),“.

b) In Satz 2 werden das Wort „weitere“ gestrichen sowie nach dem Wort „Polizeidienststellen“ die Wörter „oder Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst

§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst in der Fassung vom 12. April 1985 (GBl. S. 129), geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 492), wird wie folgt gefasst:

„Der Freiwillige Polizeidienst wird von den Polizeipräsidien aufgestellt.“

Artikel 15

Änderung des Meldegesetzes

In § 29 a Absatz 4 Satz 1 des Meldegesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269, ber. S. 593), eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 60), werden die Wörter „Das Landeskriminalamt, die Regierungspräsidien, die Polizeidirektionen und die Polizeipräsidien“ durch das Wort „Polizeidienststellen“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Landeshochschulgesetzes

In § 69 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), werden folgende Sätze angefügt:

„Ein Prorektor der Fachhochschule für Polizei, der nicht hauptamtliches Vorstandsmitglied ist, kann vom Innenministerium im Einvernehmen mit der Hochschule in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Der Rektor oder Präsident und der Prorektor der Fachhochschule für Polizei können aus wichtigem Grund vom Innenministerium im Einvernehmen mit der Hochschule abberufen werden; § 17 Absatz 4, Absatz 7 Satz 2 und 3 und Absatz 9 gilt entsprechend. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach Satz 1.“

Artikel 17

Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung

§§ 5 und 12 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung vom 8. Mai 1996 (GBl. S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GBl. S. 518), werden aufgehoben.

Artikel 18

Änderung der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen

Die Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen vom 24. April 1979 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2010 (GBl. S. 1001), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Villingen-Schwenningen“ durch die Wörter „Baden-Württemberg (Errichtungsverordnung HfPolBW – ErV HfPolBW)“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Villingen-Schwenningen“ durch die Wörter „Baden-Württemberg mit Sitz in Villingen-Schwenningen (Hochschule)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „fortzubilden“ durch das Wort „weiterzubilden“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Hierzu führt sie den Bachelorstudiengang ‚Bachelor of Arts (B.A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service‘ durch.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Hochschule nimmt die Aufgaben eines Präsidiums Bildung als staatliche Aufgaben wahr. Diese sind:

 1. Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst,
 2. berufliche Weiterbildung,
 3. Personalgewinnung,
 4. Fachkoordination für Personalauswahlverfahren, Konflikthandhabung und Krisenmanagement.

Diese Aufgaben sind Weisungsaufgaben im Sinne des § 67 Absatz 2 Nummer 5 LHG. Die Hochschule kann den Polizeidienststellen und dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei die

zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Weisungen erteilen. Das Nähere, insbesondere Aufbau und Gliederung in Institute und Institutsbereiche sowie allgemeine Organisations- und Personalangelegenheiten, regelt das Innenministerium. Das Präsidium Bildung ist dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet und wird von diesem geleitet. Er wird hierbei von einem Institutsleiter vertreten. Diesen bestellt das Innenministerium aus dem Kreis der Institutsleiter; er führt die Bezeichnung ‚Vizepräsident‘.“

4. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Fachaufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 4 führt das Innenministerium.“

5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Rektor“ jeweils durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Er wird hierbei vom Prorektor vertreten.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Präsident, Prorektor, Verwaltungsdirektor

(1) Der Präsident und der Prorektor werden vom Innenministerium für acht Jahre bestellt. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Senat. Zum Präsidenten und zum Prorektor kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Berufung als Professor oder als entsprechende hauptberuflich tätige Lehrkraft an der Hochschule erfüllt.

(2) Der Präsident und der Prorektor können aus wichtigem Grund vom Innenministerium abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch den Senat. Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder verlangen, dass das Innenministerium über die Abberufung des Präsidenten oder des Prorektors entscheidet.

(3) § 17 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1, 4 und 5 LHG sind nicht anzuwenden.

(4) Der Verwaltungsdirektor wird vom Innenministerium bestellt. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Senat.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Rektors“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsident“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Benehmen mit der Hochschule“ durch die Wörter „für sechs Jahre“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.“
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Dekan und der Prodekan können aus wichtigem Grund vom Innenministerium abberufen werden. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat. Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder verlangen, dass das Innenministerium über die Abberufung des Dekans oder des Prodekan entscheidet.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

9. § 10 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Studienkommission, Studiendekan“ durch das Wort „Qualitätssicherung“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Beim Präsidenten wird eine Bildungskommission eingerichtet. Ihr obliegt die Abstimmung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 Absatz 2 bis 4. Der Bildungskommission gehören die Mitglieder der Studienkommission sowie die Institutsleiter des Präsidiums Bildung an.“

10. In § 10 c Satz 4 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
 - „3. der Präsident und der Prorektor sowie der Vizepräsident der Hochschule,
 4. zwei Vertreter der regionalen Polizeipräsidien sowie jeweils ein Vertreter des Polizeipräsidiums Einsatz, des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei, des Landeskriminalamts und des Landesamts für Verfassungsschutz,“.
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „gehobenen oder höheren“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird Satz 2 aufgehoben.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Lehrkräften für besondere Aufgaben“ durch die Wörter „akademischen Mitarbeitern“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ durch die Wörter „Akademische Mitarbeiter“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Lehrkräfte“ die Wörter „des höheren Polizeivollzugsdienstes“ eingefügt.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 334)“ und „vom 29. Juli 1999 (GBl. S. 364)“ gestrichen und das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „vom 12. Juli 1995 (GBl. S. 552)“ gestrichen und das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Übergangsvorschriften

§§ 6 und 10 Absatz 1 und 2 finden Anwendung auf Amtsinhaber, die nach dem 1. Januar 2014 bestellt werden.“

Artikel 19

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

§ 17 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „der Bereitschaftspolizei“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bereitschaftspolizei“ gestrichen und die Wörter „des Bereitschaftspolizeipräsidiums“ durch die Wörter „der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

In § 4 Absatz 3 Satz 2 der Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 327, 333), wird nach dem Wort „Polizei“ das Wort „Baden-Württemberg“ eingefügt.

Artikel 21

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den mittleren Polizeivollzugsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vom 25. August 2008 (GBl. S. 291), geändert durch Verordnung vom 27. Januar 2010 (GBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ausbildungsbehörden sind die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (Hochschule) und die regionalen Polizeipräsidien.

(2) Ausbildungsstellen sind das Präsidium Bildung an der Hochschule und die Polizeireviere.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1, 3 und 5 wird das Wort „Bereitschaftspolizei“ jeweils durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „das Bereitschaftspolizeipräsidium“ jeweils durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „das Bereitschaftspolizeipräsidium“ jeweils durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Vorschlag der Bereitschaftspolizeidirektionen“ gestrichen.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 3 die Wörter „das Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Hochschule“ und in Satz 4 das Wort „Bereitschaftspolizeidirektionen“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „das Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Das Bereitschaftspolizeipräsidium“ jeweils durch die Wörter „Die Hochschule“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „das Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die regionalen Polizeipräsidien als Ausbildungsbehörden nach § 3 Absatz 1 übersenden der Hochschule die Bewertung.“
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Das Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch die Wörter „Die Hochschule“ ersetzt.

7. In § 14 Absatz 1 werden in Satz 2 das Wort „Bereitschaftspolizei“ durch das Wort „Hochschule“ und in Satz 3 die Wörter „das Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.

8. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Prüfungsarbeiten werden von einem nach § 23 berufenen Prüfer begutachtet und mit einer Note nach § 6 bewertet. Das Nähere regelt die Hochschule in der Richtlinie zur Durchführung der Laufbahnprüfung.“

9. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

*Prüfungsbehörde, Prüfungsorgane,
Prüfungsstelle*

(1) Prüfungsbehörde ist die Hochschule. Die Aufgaben nimmt der Präsident der Hochschule wahr. Er kann die Aufgaben der Prüfungsbehörde auf den Vizepräsidenten übertragen. Die Prüfungsbehörde trifft alle Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen der Prüfungen, sofern nicht die Prüfungsorgane zuständig sind. Prüfungsstelle ist das für die Ausbildung zuständige Institut.

(2) Prüfungsorgane sind

1. der Prüfungsausschuss,
2. die Fachausschüsse für die praktisch-mündliche Prüfung und
3. die Prüfer.“

10. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Prüfungsstelle wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus

1. dem Vizepräsidenten als Vorsitzendem,
2. dem Leiter der Prüfungsstelle oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter,
3. einem Fachbereichsleiter.

Bei Verhinderung des Vizepräsidenten wird der Vorsitzende durch die Prüfungsbehörde bestimmt. Ist der Leiter der Prüfungsstelle nach Satz 1 Nummer 2 zugleich Vizepräsident, tritt an seine Stelle der Leiter des für die Fortbildung zuständigen Instituts. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „bei den Prüfungsstellen“ gestrichen und vor dem Wort „aus“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Bereitschaftspolizei“ durch die Wörter „des Präsidiums Bildung an der Hochschule“ ersetzt.
- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Der Vorsitz in den Fachausschüssen wird durch die Prüfungsbehörde bestimmt.“

12. In § 27 Satz 3 werden die Wörter „das Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 22

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 28. Januar 2009 (GBl. S. 36), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2010 (GBl. S. 730), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Villingen-Schwenningen“ durch das Wort „Baden-Württemberg“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „nach § 147 LBG“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„(1) Ausbildungsstellen sind die Polizeidienststellen und die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst nach § 70 des Polizeigesetzes sowie das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg.
(2) Prüfungsbehörde ist die Hochschule. Die Aufgaben nimmt der Präsident der Hochschule wahr, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bei der Bereitschaftspolizei“ gestrichen.
4. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in der Polizeischule“ gestrichen.
5. In der Überschrift zum Dritten Abschnitt werden die Wörter „bei der Bereitschaftspolizei“ gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ergänzen die Ausbildung bei der Bereitschaftspolizei als ein“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden in Satz 1 die Angabe „des BPP“ durch die Wörter „der Hochschule“ und in Satz 2 die Angabe „das BPP“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „durch die BPD“ jeweils gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des BPP“ durch die Wörter „der Hochschule“ ersetzt.
8. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „das BPP“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
9. In § 23 Satz 1 werden die Wörter „Polizeidirektionen und Polizeipräsiden“ und in § 33 Satz 1 werden die Wörter „Polizeidirektionen oder Polizeipräsiden“ jeweils durch die Wörter „regionalen Polizeipräsiden, dem Polizeipräsidium Einsatz und dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei“ ersetzt.
10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 23

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Polizeivollzugsdienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Polizeivollzugsdienst vom 25. Juni 2007 (GBl. S. 329) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Absatz 2 und 3 Satz 1 wird das Wort „Villingen-Schwenningen“ jeweils durch das Wort „Baden-

Württemberg“ und in Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Villingen-Schwenningen“ jeweils durch das Wort „Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

Die Polizei-Laufbahnverordnung vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 79), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle in Absatz 2 wird in der Spalte „Schutzpolizei“ unter der Überschrift „3. Höherer Dienst“ wie folgt geändert:

Die Amtsbezeichnung „Direktor der Bereitschaftspolizei“ wird durch folgende Amtsbezeichnungen ersetzt:

„Polizeivizepräsident eines regionalen Polizeipräsidiums

Polizeivizepräsident des Polizeipräsidiums Einsatz

Vizepräsident bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Landespolizeidirektor

Polizeipräsident eines regionalen Polizeipräsidiums

Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Einsatz“.

- b) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Das Amt des Vizepräsidenten des Landeskriminalamts sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei kann sowohl der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes als auch der Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes zugeordnet werden. Es ist der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes zugeordnet, wenn das bisherige Amt der Beamtin oder des Beamten der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes zugeordnet ist.“

2. In § 13 Absatz 5 werden die Wörter „das Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg“ ersetzt.
3. In § 15 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Das Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch die Wörter „Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg“ ersetzt.

4. In § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c, Satz 3 und Absatz 3 sowie in § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Villingen-Schwenningen“ jeweils durch das Wort „Baden-Württemberg“ ersetzt.
5. In § 24 Absatz 2 werden die Wörter „Regierungspräsidium Karlsruhe“ durch die Wörter „Polizeipräsidium Einsatz“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Polizei-Aufstiegsverordnung

In § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Polizei-Aufstiegsverordnung vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 341), geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2010 (GBl. S. 1002), werden die Wörter „Akademie der Polizei“ jeweils durch die Wörter „Hochschule für Polizei“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife bei der Bereitschaftspolizei

Die Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife bei der Bereitschaftspolizei vom 31. Juli 2009 (GBl. S. 459), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Bereitschaftspolizei“ durch die Wörter „Hochschule für Polizei Baden-Württemberg“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Bereitschaftspolizei“ durch die Wörter „Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (Hochschule)“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

*Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen,
Ausbildungsleiter*

- (1) Ausbildungsbehörde ist die Hochschule.
- (2) Ausbildungsstelle ist das Präsidium Bildung an der Hochschule.
- (3) Ausbildungsleiter für die allgemeinbildenden Fächer nach § 6 Absatz 1 sind die Leiter der für die Allgemeinbildung zuständigen Fachbereiche der Ausbildungsstelle.“
4. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „an einer Polizeischule“ gestrichen.
5. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „und bei welcher Ausbildungsstelle“ gestrichen.

6. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch die Wörter „die Hochschule“ ersetzt.
7. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - „2. der Leiter der für den Bereich der Allgemeinbildung zuständigen Stelle der Ausbildungsbehörde als stellvertretender Vorsitzender,
 3. der Fachbereichsleiter Ausbildung der Ausbildungsstelle, die den Zusatzunterricht erteilt hat.“
8. Im Einleitungssatz der Anlage zu § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bereitschaftspolizei“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung

In § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2013 (GBl. S. 86), werden die Wörter „das Polizeipräsidium Stuttgart“ durch die Wörter „eine Polizeidienststelle“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Anlage zu § 1 der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung vom 18. Dezember 1980 (GBl. 1981 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 78), wird wie folgt geändert:

1. Spalte 2 mit der Überschrift „Behörde oder sonstige Stelle, auf die übertragen wird“ wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.2 werden die Wörter „Polizeipräsidium Stuttgart“ durch die Wörter „Regionale Polizeipräsidien“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1.3 wird das Wort „Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch die Wörter „Polizeipräsidium Einsatz“ ersetzt.
 - c) In Nummer 1.5 werden die Wörter „Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei“ durch die Wörter „Hochschule für Polizei Baden-Württemberg“ ersetzt.
 - d) In Nummer 1.6 werden die Wörter „Akademie der Polizei“ durch die Wörter „Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei“ ersetzt.

2. In Spalte 3 mit der Überschrift „Personenkreis, für den übertragen wird“ werden die Nummern 1.2 bis 1.6 wie folgt gefasst:

- „1.2 der Polizeipräsidien mit Ausnahme der Polizeipräsidenten und der Polizeivizepräsidenten
- 1.3 des Polizeipräsidiums mit Ausnahme des Polizeipräsidenten und des Polizeivizepräsidenten
- 1.4 des Landeskriminalamts mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- 1.5 der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg mit Ausnahme des Präsidenten, des Prorektors und des Vizepräsidenten
- 1.6 des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten“.

Artikel 29

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

§ 19 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994) wird wie folgt gefasst:

- „1. Polizeivollzugsbeamter der Direktion Spezialeinheiten in einem Mobilem Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando oder beim Technikzentrum Spezialeinheiten – Operative Einsatzunterstützung für besondere polizeiliche Einsätze,“.

Artikel 30

Änderung der Heilfürsorgeverordnung

Die Heilfürsorgeverordnung vom 3. Januar 2011 (GBl. S. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bereitschaftspolizei“ durch das Wort „Wohnverpflichtungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bereitschaftspolizei“ gestrichen.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 14 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der Bereitschaftspolizei,“ durch die Wörter „des Polizeipräsidiums Einsatz, die auf Anforderung des Bundes oder anderer Bundesländer regelmäßig im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden,“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Polizeigesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 16. September 1994 (GBl. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2009 (GBl. S. 275), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Übertragung der Anordnungs- und Antragsbefugnis

(1) Die Anordnungsbefugnis nach § 22 Absatz 6 Satz 1 und § 23 a Absatz 3 Satz 1 PolG kann die Leitung

1. eines regionalen Polizeipräsidiums auf den Leiter des Führungs- und Einsatzstabes und den Leiter der Kriminalpolizeidirektion;
2. des Landeskriminalamtes auf Abteilungsleiter;
3. des Polizeipräsidiums Einsatz auf den Leiter des Führungs- und Einsatzstabes und den Leiter der Wasserschutzpolizeidirektion

übertragen.

(2) Die Antragsbefugnis nach § 23 a Absatz 2 Satz 3 PolG kann die Leitung

1. eines regionalen Polizeipräsidiums auf den Leiter des Führungs- und Einsatzstabes, den Leiter der Direktion Polizeireviere und den Leiter der Kriminalpolizeidirektion;
2. des Landeskriminalamtes auf Abteilungsleiter

übertragen.“

2. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird der Betrag „500 DM“ jeweils durch den Betrag „500 EUR“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landeskriminalamt“ durch die Wörter „Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „außer in den Fällen des § 37 Absatz 5 PolG“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Landeskriminalamtes“ durch die Wörter „Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei“ ersetzt.

4. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Wörter „und von Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst“ angefügt.

5. In § 9 wird das Wort „Hilfsbeamten“ durch das Wort „Ermittlungspersonen“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sowie der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention“ angefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „bei der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und der Strafverfolgung“ durch die Wörter „in diesen Aufgabenbereichen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und die Strafverfolgung“ durch die Wörter „polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung sowie die Kriminal- und Verkehrsunfallprävention“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die fachlichen Standards für die Planung, die Einrichtung und den Betrieb von Informationssystemen zur Kriminalitätsbekämpfung und zur Kriminal- und Verkehrsunfallprävention zu erarbeiten und umzusetzen,“.
 - c) In Nummer 4 Buchstabe b werden die Wörter „beim Landeskriminalamt oder im Zuständigkeitsbereich mehrerer Regierungspräsidien und des Polizeipräsidiums Stuttgart“ durch die Wörter „bei mehreren Polizeidienststellen“ ersetzt.
 - d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. praxisbezogene Forschung in besonderen Bereichen der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung und der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention zu betreiben und kriminalistische Methoden zu entwickeln sowie im Rahmen der Sicherheitsforschung den Forschungsbedarf zu koordinieren und praxisbezogene Forschung zu initiieren,“.
 - e) In Nummer 6 werden nach dem Wort „durchzuführen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „erstatten“ die Wörter „sowie im Rahmen der Fachaufsicht die landesweite Qualitätssicherung im Bereich der Kriminaltechnik zu gewährleisten“ angefügt.
 - f) In Nummer 11 werden das Wort „Formulare“ durch das Wort „Standards“ ersetzt und nach dem Wort „Kriminalitätsbekämpfung“ die Wörter „sowie die Kriminal- und Verkehrsunfallprävention“ eingefügt.

- g) In Nummer 12 werden nach dem Wort „Kriminalitätsbekämpfung“ die Wörter „sowie der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention“ und nach dem Wort „Beamten“ die Wörter „im Rahmen seiner Fachaufsicht“ eingefügt.
 - h) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Kriminalitätsbekämpfung“ die Wörter „und der Kriminal- und Verkehrsunfallprävention“ eingefügt.
 - i) In Nummer 20 werden nach dem Wort „-begleitende“ die Wörter „sowie ermittlungsunterstützende und -begleitende“ eingefügt.
 - j) Nummern 7, 8 und 19 werden aufgehoben.
 - k) Die bisherigen Nummern 9 bis 18 werden zu Nummern 7 bis 16 und die bisherigen Nummern 20 bis 23 werden zu Nummern 17 bis 20.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „zusammenhängenden“ das Komma gestrichen und die Angabe „(§§ 89 a, 89 b, 91, 109 h, 111, 129 b, 130, 130 a StGB) und“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „(§§ 310 b, 311 a bis 311 d StGB)“ durch die Angabe „(§§ 307, 309 bis 312 StGB)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:
 - „4. der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, der schweren Umweltkriminalität, der Korruptions- und Amtsdelikte von herausragender Bedeutung sowie
 - 5. der Bekämpfung der Cyberkriminalität,“.
 - cc) Die Wörter „Regierungspräsidien, die ihnen nachgeordneten Dienststellen oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ werden durch die Wörter „übrigen Polizeidienststellen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das zuständige Regierungspräsidium oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ durch die Wörter „die zuständige Polizeidienststelle“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „ein Regierungspräsidium oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ durch die Wörter „eine der übrigen Polizeidienststellen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und das Regierungspräsidium“ gestrichen.

9. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Polizeipräsidium Stuttgart und eine Polizeidienststelle im Dienstbezirk eines Regierungspräsidiums oder wenn Polizeidienststellen in den Dienstbezirken mehrerer Regierungspräsidien“ durch die Wörter „Polizeidienststellen mehrerer Dienstbezirke“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „und die beteiligten Regierungspräsidien oder das Polizeipräsidium Stuttgart“ gestrichen.

10. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Bereitschaftspolizeipräsidium“ durch die Wörter „Polizeipräsidium Einsatz“ ersetzt.

11. §§ 15 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 15

Allgemeines

Das Polizeipräsidium Einsatz unterstützt die übrigen Polizeidienststellen mit der Bereitschaftspolizei, den Spezialeinheiten und der Polizeihubschrauberstaffel bei der Aufgabenwahrnehmung, soweit dies für die operative Einsatzbewältigung erforderlich ist.

§ 16

Aufgaben

Das Polizeipräsidium Einsatz

1. betreibt das Technikzentrum für Spezialeinheiten und unterstützt die regionalen Polizeipräsidien und das Landeskriminalamt bei ihrer Aufgabenwahrnehmung durch den Einsatz besonderer technischer Mittel im Aufgabengebiet der Spezialeinheiten,
2. führt die Fortbildung der geschlossenen Einsatzeinheiten durch,
3. nimmt die Aufgaben im Personenschutz wahr,
4. nimmt die Aufgaben eines Trainings- und Kompetenzzentrums Polizeihundeführer wahr,
5. koordiniert landesweit den Einsatz von Spezialkräften und Einsatzeinheiten der regionalen Polizeipräsidien auf Weisung des Innenministeriums,
6. sammelt und bewertet einsatzbezogene Informationen, um praxisbezogene Forschung zur polizeilichen Einsatzbewältigung durchzuführen, taktische Konzepte zu entwickeln und deren Umsetzung zu begleiten,

7. leistet mit Kräften der Bereitschaftspolizei bei Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen Hilfe und wirkt bei der Abwehr drohender Gefahren für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Maßgabe von Artikel 35 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Artikel 91 des Grundgesetzes sowie nach § 79 PolG mit.

§ 17

Einsatz

(1) Einheiten der Bereitschaftspolizei, der Direktion Spezialeinheiten sowie die Hubschrauberstaffel dürfen nur eingesetzt werden

1. vom Innenministerium; das Innenministerium kann diese Zuständigkeit auf das Polizeipräsidium Einsatz übertragen;
2. von ihren Vorgesetzten, wenn bei Katastrophen, Unglücksfällen oder sonstigen Ereignissen ein sofortiger Einsatz notwendig ist.

(2) Im Einsatz werden die Einsatzkräfte des Polizeipräsidioms Einsatz dem für die Einsatzbewältigung zuständigen Polizeiführer unterstellt.

(3) Der Einsatz außerhalb des Landes regelt sich nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Artikel 91 des Grundgesetzes sowie nach § 79 PolG.

§ 18

Wasserschutzpolizei

(1) Das Polizeipräsidium Einsatz nimmt die Aufgaben der Wasserschutzpolizei wahr. Dies sind insbesondere:

1. auf den schiffbaren Wasserstraßen und den sonstigen schiffbaren Gewässern einschließlich der Nebenanlagen, der Häfen und der Werftanlagen die Aufgaben der Kriminalpolizei nach § 23 Absatz 2 Nummer 1 in Fällen der schweren Umweltkriminalität sowie im Wesentlichen die Aufgaben der Schutzpolizei nach § 23 Absatz 3;
2. die Bearbeitung nicht natürlicher Todesfälle im Zusammenhang mit Unfällen beim Betrieb, Laden, Löschen und Stillliegen von Wasserfahrzeugen, bei der Verwendung von Tauchgeräten und beim Apnoe-Tieftauchen sowie beim Baden und beim Betreten des Eises im wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeitsbereich nach Nummer 1;
3. die sonstigen übertragenen Aufgaben, die sich aus länderübergreifenden Kooperationen sowie völkerrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

(2) § 23 Absatz 4 gilt entsprechend.“

12. Der Vierte Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Vierter Abschnitt

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei

§ 19

Allgemeines

(1) Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei ist zuständig für die polizeiliche Informations-, Kommunikations- und Einsatztechnik sowie die damit verbundenen Logistik- und Serviceaufgaben. Ihm obliegen die Angelegenheiten des polizeiärztlichen Dienstes, des Sanitätsdienstes und der Arbeitssicherheit. Dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei ist das Landespolizeiorchester zugeordnet.

(2) Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei kann die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen fachlichen Weisungen erteilen. Allgemeine Weisungen grundsätzlicher Art bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums.

§ 20

Aufgaben

Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei hat insbesondere

1. den landesweiten technischen Bedarf zu planen, zu standardisieren und zu steuern,
2. zentrale Beschaffungsmaßnahmen durchzuführen, sofern nicht eine andere Dienststelle oder das Logistikzentrum Baden-Württemberg zuständig ist,
3. Informations- und Kommunikationsnetze sowie -verfahren zu entwickeln, zu beschaffen und den Betrieb sicherzustellen,
4. für alle Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst sowie in besonderen Einsatzlagen die technische Unterstützung zu gewährleisten,
5. Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit zu koordinieren, umzusetzen und zu überwachen,
6. Gremienarbeit auf Bundes- und Landesebene sowie die Arbeits- und Projektgruppenarbeit einschließlich der Sicherheitsforschung im Rahmen der Zuständigkeit zu gewährleisten,
7. die Aufgaben des polizeiärztlichen Dienstes, des Sanitätsdienstes und der Arbeitssicherheit zu koordinieren und zu steuern,
8. das Landespolizeiorchester zu führen und die Auftritte zu koordinieren.“

13. Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Regionale Polizeipräsidien“.

14. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Allgemeines“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Regierungspräsidien und den ihnen nachgeordneten Dienststellen sowie beim Polizeipräsidium Stuttgart“ durch die Wörter „regionalen Polizeipräsidien“ ersetzt und nach dem Wort „Landeskriminalamt“ die Wörter „oder das Polizeipräsidium Einsatz“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der schweren Umweltkriminalität im Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizei,“ angefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „der Jugendverwahrlosung und der Jugendgefährdung,“ gestrichen.

cc) Nummer 4 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) tödlichen Unfällen nach § 18 Absatz 1 Nummer 2,“.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kriminalpolizei“ die Wörter „oder nach § 18 der Wasserschutzpolizei“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die regionalen Polizeipräsidien entscheiden vorbehaltlich der Zuständigkeit des Landeskriminalamts nach § 11 Nummer 4 über Anträge auf Löschung, Sperrung oder Berichtigung der von ihnen in Dateien und Akten gespeicherten personenbezogenen Daten. Sie sind zuständig für den Abruf von Lichtbildern im automatisierten Verfahren nach § 22 a Absatz 2 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346, 1357), und nach § 25 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346).“

15. §§ 24 bis 26 werden aufgehoben.

16. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 32

Änderung der Zuordnungsverordnung BAföG

In § 2 Absatz 2 Nummer 6 der Zuordnungsverordnung BAföG vom 5. Januar 2012 (GBl. S. 59) wird das Wort „Villingen-Schwenningen“ durch das Wort „Baden-Württemberg“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

§ 1 Abschnitt II Nummer 1 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 12. Februar 1996 (GBl. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 507), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Beim Polizeivollzugsdienst des Landes:“ ein Absatz sowie das Wort „Polizeivizepräsidenten“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „einer Polizeidirektion“ durch die Wörter „einer Polizeidienststelle oder einer Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst“ ersetzt.
3. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen sind ferner Polizeivollzugsbeamte beim Kriminaltechnischen Institut des Landeskriminalamts, solange sie von ihrer Behörde zu Sachverständigen bestellt sind.“

Artikel 34

Änderung der Beschussgesetz-Durchführungsverordnung

§ 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 6 der Beschussgesetz-Durchführungsverordnung vom 11. November 2003 (GBl. S. 721) wird wie folgt gefasst:

- „4. das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei,
5. die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg,
6. das Logistikzentrum Baden-Württemberg.“

Artikel 35

Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz

Die Durchführungsverordnung zum Waffengesetz vom 8. April 2003 (GBl. S. 166), geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 497), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Geschäftsbereich des Innenministeriums

- a) die Regierungspräsidien für ihre Bediensteten, für die Bediensteten der ihnen nachgeordneten Landesbehörden und für die Bediensteten der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - b) die regionalen Polizeipräsidien für ihre Bediensteten,
 - c) das Polizeipräsidium Einsatz für seine Bediensteten,
 - d) das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz für ihre Bediensteten,
 - e) die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg für ihre Bediensteten,
- im Übrigen das Innenministerium,“.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. das Logistikzentrum Baden-Württemberg,“.

c) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Wörter „und den Justizwachtmeisterdienst“ eingefügt.

d) Die bisherigen Nummern 6 bis 13 werden zu Nummern 3 bis 10.

e) Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie für die Staatsanwaltschaften entsprechend, soweit bei ihnen für Zwecke der Durchführung von Gerichts-, Straf- oder Bußgeldverfahren der Umgang mit Waffen oder Munition erforderlich ist.“

Artikel 36

Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Die Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 28. Februar 2012 (GBl. S. 138) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „dem Bereitschaftspolizeipräsidium Baden-Württemberg,“ werden gestrichen.

- b) Die Wörter „Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen,“ werden durch die Wörter „Hochschule für Polizei Baden-Württemberg,“ ersetzt.
 - c) Nach dem Wort „Oberfinanzdirektion,“ werden ein Absatz sowie die Wörter „dem Polizeipräsidium Einsatz,“ eingefügt.
 - d) Nach dem Wort „Verwaltungsgerichtshofs,“ werden ein Absatz sowie die Wörter „dem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei,“ eingefügt.
 - e) Nach dem Wort „Regierungspräsidien,“ werden ein Absatz sowie die Wörter „den regionalen Polizeipräsidien,“ eingefügt.
2. In Abschnitt II Buchstabe A. werden das Komma nach dem Wort „Landesfeuerwehrschule“ sowie die Wörter „der Akademie der Polizei“ gestrichen.

Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

Artikel 37

Beteiligung der Personalvertretung bei Versetzungen

Bei Versetzungen, die durch Artikel 1 §§ 1 und 2 dieses Gesetzes veranlasst sind, gilt § 75 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes mit der Maßgabe, dass der Personalrat der abgebenden Dienststelle auch ohne Antrag des oder der Beschäftigten zu beteiligen ist, es sei denn, dass der oder die Beschäftigte der Beteiligung widerspricht. Der oder die Beschäftigte ist von der beabsichtigten Versetzung rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und auf sein oder ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Widerspricht der oder die Beschäftigte nicht, kann er oder sie verlangen, dass persönliche Daten und Lebenssachverhalte, die als sensibel einzustufen sind, insbesondere Gesundheitsdaten oder Angaben über familiäre oder wirtschaftliche Verhältnisse, nur dem oder der Vorsitzenden des Personalrats und einem weiteren von dem oder der Beschäftigten bestimmten Mitglied des Personalrats zur Kenntnis gegeben werden; Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 38

Übergangsregelung

- (1) Bereits begonnene Verfahren sind von den Behörden fortzuführen, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuständig sind.
- (2) Der Beamte, der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Amt des Inspektors der Polizei in Besoldungsgruppe B 3 inne hat, wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Amt des Inspektors der Polizei in Besoldungsgruppe B 4 übergeleitet.

(3) Wird das Amt des Polizeivizepräsidenten eines regionalen Polizeipräsidiums einer Beamtin übertragen, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Amt des Polizeipräsidenten als Leiter des Polizeipräsidiums Mannheim oder Karlsruhe inne hatte, verbleibt diese abweichend von § 3 Absatz 2 der Polizei-Laufbahnverordnung in der Fassung, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt, in der Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzt.

Artikel 39

Inkrafttreten

Artikel 37 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die aktuellen gesellschaftlichen und sozialen Entwicklungen und die damit verbundenen künftigen Herausforderungen erfordern eine moderne, zeitgemäße und zukunftsfähige Polizei. Mit dem Polizeistrukturereformgesetz sollen die organisatorischen und personellen Voraussetzungen in der Polizei Baden-Württemberg geschaffen werden, um den gesellschaftlichen Belangen und sicherheitspolitischen Anforderungen langfristig und verlässlich als beständiger Garant der demokratischen Rechtsordnung gerecht zu werden und im Hinblick auf die zunehmende Vielfalt polizeilicher Aufgabenstellungen weiterhin handlungsfähig zu bleiben.

Durch das Polizeistrukturereformgesetz soll innerhalb der Polizei Baden-Württemberg zudem eine relative Ausgewogenheit im Sinne einheitlicher Rahmenstrukturen und vergleichbarer Dienststellengrößen verwirklicht werden. Die Leistungsfähigkeit der Polizei soll angesichts knapper werdender finanzieller Ressourcen und steigender sowie komplexer werdender Aufgaben durch eine Anpassung der Aufbauorganisation sichergestellt werden.

Im Grundsatz erfolgt eine Verschmelzung der 37 Polizeidirektionen und Polizeipräsidien mit den Landespolizeidirektionen in den Regierungspräsidien zu zwölf vergleichbar leistungsstarken und regional zuständigen Polizeipräsidien. Die Polizeirevier- und Polizeipostenstruktur bleibt dabei erhalten. Landesweit sollen leistungsstarke Führungs- und Lagezentren sowie Kriminaldauerdienste eingerichtet werden. Die durch die Zusammenführung administrativer und strategischer Aufgaben frei werdenden Stellen dienen der Stärkung der operativen Einheiten der Schutz- und Kriminalpolizei in der Fläche.

Durch eine grundlegende Bündelung polizeilicher Fachkompetenzen soll die Verschlankeung der Organisationsstrukturen sowie die Freisetzung von Synergien sichergestellt werden. So werden die Einsatzeinheiten der bisherigen Bereitschaftspolizei, sowie alle Spezialeinheiten der Polizei, die Polizeihubschrauberstaffel, die Wasserschutzpolizei und die Polizeireiterstaffeln in einem Polizeipräsidium Einsatz gebündelt. Die verschiedenen Zuständigkeiten im Bereich der Polizeitechnik sowie der Informations- und Kommunikationstechnik werden in einem Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei zusammengefasst und die polizeiliche Organisation der Aus- und Fortbildung sowie der Nachwuchsgewinnung wird bei einem Bildungsträger, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, konzentriert.

Den Belangen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei soll durch eine möglichst sozialverträgliche Umsetzung der Polizeistrukturereform intensiv Rechnung getragen werden. Der Gesetzentwurf enthält deshalb entsprechende Regelungen aus dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz aus dem Jahr 1994, dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz aus dem Jahr 2004 und dem Verwaltungsstrukturereform-Weiterentwicklungsgesetz aus dem Jahr 2008.

2. Inhalt

Der Inhalt des als Artikelgesetz ausgestalteten Polizeistrukturereformgesetzes beschränkt sich im Wesentlichen auf die Regelungen, die zur Umsetzung der Reform unabdingbar sind. In einem Ersten Teil (Artikel 1 bis 6) werden als neue Polizeidienststellen und -einrichtungen die regionalen Polizeipräsidien, das Polizeipräsidium Einsatz sowie das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei errichtet. Die Aufgaben der bisherigen Polizeidienststellen und -einrichtungen werden auf die neuen Strukturen übertragen und die bisherigen Dienststellen und Ein-

richtungen (mit Ausnahme des Landeskriminalamts Baden-Württemberg und der Hochschule für Polizei) aufgelöst. Zur lückenlosen Sicherstellung der Interessen der Beschäftigten und der schwerbehinderten Menschen in der Zeit unmittelbar nach Inkrafttreten der Reform werden Übergangspersonalräte und Übergangschwerbehindertenvertretungen gebildet.

In einem Zweiten Teil werden die strukturbedingten Aufgabenverschiebungen durch Anpassung der jeweils betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen konkretisiert und näher ausgestaltet. Schwerpunkt sind dabei zum einen die Änderungen im Polizeigesetz und in der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes und die Änderung dienstrechtlicher Vorschriften. Zum anderen waren die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen infolge der Schaffung eines einheitlichen Bildungsträgers für den Polizeivollzugsdienst durch die Übertragung der Aufgaben eines Präsidiums Bildung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg entsprechend anzupassen. Bei Gelegenheit der durch die Polizeistrukturereform gebotenen Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz sollen darüber hinaus auch einige den Bereich der Justiz betreffende Anpassungen dieser Verordnung vorgenommen werden.

3. Alternativen

Als Alternative zur vorgeschlagenen Organisationsoptimierung käme die Beibehaltung der derzeit aktuellen Polizeistruktur infrage. Dies würde jedoch absehbar die Leistungsfähigkeit der Polizei beeinträchtigen, weil eine Vielzahl von polizeilichen Dienststellen sukzessiv Personal verliert, ohne dass ausreichend Personal nachgeführt werden kann.

4. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Durch die Neustrukturierung des Vollzugsdienstes der Polizei Baden-Württemberg sowie der hierdurch bedingten Änderungen von Gesetzen und Rechtsverordnungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu erwarten.

Insgesamt leistet der Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung. Er ist mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung vereinbar.

Zusätzliche Kosten für Private entstehen nicht. Auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung stellen sich die Kosten für die öffentlichen Haushalte wie folgt dar:

Die Polizeireform erfordert in den Jahren 2013 bis 2028 in absoluten Zahlen einen voraussichtlichen Brutto-Finanzbedarf in Höhe von insgesamt rund 336 Mio. Euro, dem Minderbedarfe/Einnahmen von rund 213 Mio. Euro gegenüber stehen. Netto bleiben somit 123 Mio. Euro als Kosten für die Polizeireform.

Demgegenüber würde bei unveränderter Aufbauorganisation der Polizei eine personelle Aufstockung von 662 Polizeivollzugsbeamten und von 240 Vollzeitäquivalenten beim Nichtvollzugspersonal stehen. Die Belastungen für den Landeshaushalt wären hierfür dauerhaft und ansteigend. Ein Vergleich der beiden Alternativen zeigt, dass die vorgesehene Polizeistrukturereform zur Erreichung des Ziels die wirtschaftlichere Lösung ist.

Die finanziellen Auswirkungen werden zeitlich unterschiedlich wirksam. Höheren Bedarfen in der Start- bzw. Umsetzungsphase stehen Entlastungen im mittel- bis langfristigen Zeitraum gegenüber:

Die für 2013 ausgewiesenen Bedarfe sind im Haushalt 2013 berücksichtigt bzw. können im Rahmen veranschlagter Mittel dargestellt werden. Im Zeitraum 2014

bis 2016 erzeugt die Reform einen Mehrbedarf von insgesamt 110 Mio. Euro, dem Minderbedarfe von rund 17 Mio. Euro gegenüberstehen.

Darüber hinaus wurde durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg für die Jahre 2014 bis 2028 ein nicht reformbedingter Sanierungsaufwand in Höhe von 122 Mio. Euro ermittelt, davon entfallen 25 Mio. Euro auf den Zeitraum 2014 bis 2016. Entsprechende Sanierungsmaßnahmen werden anlässlich von baulichen Maßnahmen zur Polizeireform durchgeführt, sind aber nicht durch die Polizeireform bedingt. Dieser Sanierungsaufwand muss ebenfalls sukzessive veranschlagt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr 2013	Restliche Jahre der Finanzplanung 2014 bis 2016
1	Land Ausgaben insgesamt	0	14.080.000	110.500.000
	davon Personalausgaben	0	0	14.100.000
	Anzahl der erforderlichen Neustellen	0	0	0
2	Kommunen	–	–	–
3	zusammen (Land+Kom.)	0	14.080.000	110.500.000
4	Minderbedarfe/Einnahmen	0	8.480.000	17.500.000
5	strukturelle Mehrbe- lastung/Entlastung (Saldo Ziff. 3 bis Ziff. 4)	0	5.600.000	93.000.000
6	Nachrichtlich: Nicht reformbedingter Sanierungsaufwand	0	2.000.000	25.000.000

5. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Veränderungen bei der Landespolizei, Aufgabenübergang):

In Artikel 1 werden die neuen Behörden der Landespolizei geschaffen. Er stellt die Grundentscheidung über die Verwaltungsreform dar. Gleichzeitig werden die bisherigen Dienststellen und Einrichtungen aufgelöst und deren Aufgaben auf die neuen Behörden übertragen. Die konkrete Ausgestaltung ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen, insbesondere im Polizeigesetz und in der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes sowie – für den polizeilichen Bildungsbe-
reich – in der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

Zu Artikel 2 (Übergangspersonalvertretungen, regelmäßige Personalratswahlen):

Werden im Zuge von Organisationsänderungen bestehende Behörden aufgelöst, endet auch die Amtszeit der Personalvertretungen. Deren Existenz hängt von der Existenz der Dienststelle ab. In den neu gebildeten Behörden existieren zunächst noch keine gewählten Personalvertretungen. Artikel 2 soll die Personalvertretung der von der Reform betroffenen Beschäftigten unmittelbar nach der Umbildung der Dienststellen für eine Übergangszeit sicherstellen und außerordentliche Personalratswahlen vermeiden. Dazu sollen zum einen Übergangspersonalräte gebildet werden, die sich personell aus den Beschäftigten zusammensetzen, die in den aufgelösten Dienststellen bisher Mitglied von Personalräten sowie allgemeinen und besonderen Bezirkspersonalräten waren. Zum anderen soll in Dienststellen, die im Zuge dieses Gesetzes nicht aufgelöst werden und in denen der bisherige Personalrat bestehen bleibt, die Personalvertretung der eingegliederten Beschäftigten durch das Hinzutreten eingegliedelter ehemaliger Personalrats- oder Bezirkspersonalratsmitglieder zum bestehenden Personalrat gewährleistet werden.

Zu § 2:

Die regionalen Polizeipräsidien entstehen durch Verschmelzung mehrerer bisheriger Polizeidienststellen (Polizeidirektionen, Polizeipräsidien, Landespolizeidirektionen der Regierungspräsidien) zu einer neuen Polizeidienststelle. Beschäftigte aus den aufgelösten Dienststellen, die zum Zeitpunkt der Organisationsänderung dort Mitglied eines Personalrats oder eines allgemeinen oder besonderen Bezirkspersonalrats waren, bilden gemeinsam den Übergangspersonalrat des regionalen Polizeipräsidiums. Die Zahl der Übergangspersonalratsmitglieder wird damit zwar regelmäßig über der gesetzlich festgelegten Höchstzahl für Personalräte liegen. Dies kann für die Übergangszeit in Kauf genommen werden.

Die Aufgabe des Wahlvorstands nach § 34 Absatz 1 LPVG, zur Wahl des Vorstands sowie des Vorsitzenden einzuladen, wird gemäß § 106 Absatz 1 Satz 4 LPVG dem lebensältesten Mitglied des jeweiligen Übergangspersonalrats übertragen.

Zu § 3:

Unter den Beschäftigten der neu gebildeten Sonderpräsidien (Polizeipräsidium Einsatz, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei) werden sich aller Voraussicht nach solche befinden, die in den bisherigen Dienststellen bereits Mitglied in einem Personalrat, in einem allgemeinen oder einem besonderen Bezirkspersonalrat waren. In einem solchen Fall kann der Übergangspersonalrat entsprechend der Regelung für die regionalen Polizeipräsidien aus diesen Beschäftigten gebildet werden. Sollte ein solcher Übergangspersonalrat nicht zustande kommen, werden die Personalratsbefugnisse und -pflichten übergangsweise durch den Hauptpersonalrat der Polizei wahrgenommen.

Zu § 4:

Im Unterschied zu den regionalen Polizeipräsidien und den Sonderpräsidien, die aus aufgelösten Polizeidienststellen neu errichtet werden, bleibt das Landeskriminalamt als Dienststelle bestehen. Im Zuge der Reform verliert es lediglich einzelne Aufgabenbereiche, andere wachsen ihm im Gegenzug zu. Die dadurch bedingten personellen Veränderungen rechtfertigen es nicht, den gewählten Personalrat aufzulösen und durch einen Übergangspersonalrat zu ersetzen.

Für Personalratsmitglieder, die ihren Dienststellen folgend aus dem Landeskriminalamt ausgegliedert werden, treten Ersatzmitglieder in den Personalrat ein.

Um den Beschäftigten der aus anderen Polizeidienststellen eingegliederten Bereiche in der sensiblen Phase unmittelbar nach der Eingliederung eine repräsentative Personalvertretung auch durch eigene Personalratsmitglieder zu ermöglichen, sollen zu dem bestehenden Personalrat beim Landeskriminalamt diejenigen eingegliederten Beschäftigten hinzutreten, die bereits in ihren bisherigen Dienststellen einem Personalrat oder einem allgemeinen oder besonderen Bezirkspersonalrat angehörten. Entsprechend behalten eingegliederte Beschäftigte, die bisher bei einer anderen Dienststelle Ersatzmitglied waren, den Status als Ersatzmitglied für das von ihnen zu vertretende Personalratsmitglied.

Existiert für ein hinzugetretenes Personalratsmitglied kein entsprechendes Ersatzmitglied aus der früheren Dienststelle oder ist auch dieses Ersatzmitglied verhindert, kann die Vertretung nicht durch einen Beschäftigten erfolgen, der als Ersatzmitglied für ein anderes Personalratsmitglied einer anderen Gruppe eintreten würde. Für diesen Fall sieht Absatz 3 vor, dass Ersatzmitglieder des entsprechenden Wahlvorschlages des ursprünglichen Personalrats des Landeskriminalamts zum Zuge kommen.

Zu § 5:

Die Hochschule für Polizei erfährt durch die Eingliederung der Akademie der Polizei Baden-Württemberg und der bisherigen Polizeischulen bei der Bereitschaftspolizei samt deren Bereich Personalgewinnung und Einstellung einen erheblichen personellen Zuwachs. Da auch hier dem Grundsatz gefolgt wird, dass alle eingegliederten Beschäftigten, die vor der Reform Mitglied in einem Personalrat oder in einem Bezirkspersonalrat waren, ihr Ehrenamt in die neuen Strukturen mitnehmen, könnte es bei einem Hinzutreten der eingegliederten Beschäftigten zu dem nach wie vor bestehenden Personalrat der Hochschule zu Ungleichgewichten kommen. Aus diesem Grund soll für die eingegliederten Beschäftigten ein eigener Übergangspersonalrat gebildet werden. Die damit verbundenen Erschwernisse in der Zusammenarbeit von bestehendem Personalrat und Übergangspersonalrat können für die Übergangszeit hingenommen werden.

Zu § 6:

Die Umsetzung der Polizeistrukturereform soll am 1. Januar 2014 erfolgen. Nach § 19 Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) finden die regelmäßigen Personalratswahlen in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2014 statt. Da die Wahl der Personalvertretungen bei den neuen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst eine gewisse Integration der Beschäftigten voraussetzt und entsprechende Vorbereitung erfordert, sollen die nächsten regelmäßigen Personalratswahlen im Polizeibereich abweichend von § 19 Absatz 1 LPVG erst zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 2014 stattfinden. § 6 stellt weiter sicher, dass die übernächsten regelmäßigen Personalratswahlen nach § 19 Absatz 1 jeweils in den dort vorgegebenen Zeiträumen durchgeführt werden.

Zu § 7:

Die Mitgliedern der aufzulösenden Personalräte und Bezirkspersonalräte bewilligten Freistellungen sollen weiterhin im bisherigen Umfang bis zu Neuwahlen erhalten bleiben. Sie sollen auf den regelmäßigen Freistellungsanspruch der Übergangspersonalräte und örtlichen Personalräte nach § 47 Absatz 4 Satz 1 LPVG mit angerechnet werden.

Zu Artikel 3 (Jugend- und Auszubildendenvertretungen, regelmäßige Wahlen):

Soweit Jugend- und Auszubildendenvertretungen bestehen, bleiben solche für den Rest ihrer Amtszeit bestehen und werden der Dienststelle zugeordnet, bei der ein Übergangspersonalrat für die entsprechenden Jugendlichen und Auszubildenden im Sinne des § 57 LPVG gebildet ist. Die Wahlperiode wird an die nach Artikel 2 § 6 verschobenen Personalratswahlen angepasst.

Zu Artikel 4 (Übergangsschwerbehindertenvertretungen):

Allgemeines:

Artikel 4 sieht Regelungen vor über die übergangsweise Wahrnehmung der Interessen schwerbehinderter Menschen in den neu gebildeten oder veränderten Dienststellen der Polizei.

Die Regelungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) unterfallen der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes [GG]). Teil 2 Kapitel 5 des SGB IX enthält in den §§ 94 bis 97 Regelungen über die Schwerbehindertenvertretungen. Übergangsregelungen für den Fall der Umbildung von Dienststellen (Eingliederung einer Dienststelle in eine andere oder Zusammenlegung mehrerer Dienststellen zu einer neuen Dienststelle) enthält das Gesetz nicht. Eine Notwendigkeit hierfür kann sich daraus ergeben, dass mit der Auflösung einer Dienststelle im Zuge einer Behördenum- und -neuorganisation auch die bei dieser bestehende Schwerbehindertenvertretung erlischt. Zwar können die Interessen schwerbehinderter Menschen in der Übergangszeit bis zur Neuwahl einer Vertretung, die nach § 94 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 SGB IX möglich ist, jedenfalls von der Hauptschwerbehindertenvertretung wahrgenommen werden (§ 97 Absatz 6 Satz 1 2. Alternative SGB IX). Bei großen Verwaltungen mit entsprechend vielen Betroffenen ist eine solche Vertretung jedoch nicht immer praktikabel.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung steht dem Land eine eigene Gesetzgebungsbefugnis nur zu, wenn und soweit der Bund von seiner vorrangigen Kompetenz nicht bereits durch Gesetz erschöpfend Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG). Wann eine bundesrechtliche Regelung insoweit als erschöpfend anzusehen ist, folgt aus einer Gesamtwürdigung des betreffenden Normenkomplexes. Maßgeblich ist, ob ein bestimmter Sachbereich tatsächlich umfassend und lückenlos geregelt ist oder nach dem aus Gesetzgebungsgeschichte und -materialien ablesbaren objektivierten Willen des Gesetzgebers abschließend geregelt werden sollte (BVerfG, Beschluss vom 29. März 2000 – 2 BvL 3/96 – Abs.-Nr. 83 <juris>).

Ob dies in Bezug auf die Einrichtung von Übergangsvertretungen im Falle von Organisationsveränderungen der Fall ist, der Bundesgesetzgeber also unausgesprochen landesrechtliche Übergangsregelungen ausgeschlossen hat, kann hier indes dahingestellt bleiben. Eine Gesetzgebungsbefugnis des Landes besteht jedenfalls nach Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG). Danach können die Länder „die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren“ abweichend vom Bund regeln.

Das SGB IX wird in landeseigener Verwaltung ausgeführt. Die „Einrichtung der Behörden“ umfasst die Errichtung neuer und Umgestaltung bestehender Behörden, ihre Zuordnung zu einem Rechtsträger, ihre Rechtsstellung im Verhältnis zu anderen Behörden, insbesondere ihre Aufsichtsverhältnisse, ihre Binnenorganisation und Gliederung, ihre Ausstattung mit Personal und Sachmitteln, die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die in ihnen tätigen Amtswalter sowie die Zuweisung von Aufgaben und Befugnissen, insbesondere die Festlegung der Zuständigkeit für die Gesetzesausführung. Das „Verwaltungsverfahren“ betrifft demgegenüber die Art und Weise sowie die Form des Verwaltungshandelns einschließlich der dabei zur Verfügung stehenden Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge. Umfasst sind die Regeln über die Abgrenzung von Zuständigkeiten, die Beteiligung anderer am Verfahren, die formellen Rechte und Pflichten der Beteiligten und Dritter, die Kommunikation zwischen Behörden, Beteiligten und Dritten, die Sachentscheidungsvoraussetzungen, die zeitliche und inhaltliche Steuerung des Verfahrens, die Formen und Förmlichkeiten des Verwaltungshandelns mit den daran geknüpften Rechtsfolgen, die Durchsetzung und Verwirklichung von Entscheidungen. Der Begriff des Verwaltungsverfahrens ist bei alledem dem Begriff der Verwaltung im materiellen Sinne zuzuordnen. Entscheidend ist, ob – zumindest auch – eine hinreichend konkrete und konstitutive Festlegung des Verwaltungshandelns durch die Regelung erfolgt (vgl. BSG, Urteil vom 11. Dezember 2008 – B 9 VS 1/08 R – Abs.-Nr. 39, 40 <juris> m. w. N.).

Bei der Errichtung von Übergangsschwerbehindertenvertretungen im Rahmen einer Behördenum- und -neuorganisation geht es in erster Linie um Fragen der Ausgestaltung und damit der Binnenorganisation einer Behörde. Die Vertretung soll als Teil einer Behörde eingerichtet und dieser damit organisatorisch zugerechnet werden (vgl. Henneke in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, GG Kommentar, 11. Aufl. 2008, Art 84 RdNr. 14). Demgegenüber stellt die – mittels Anordnung der entsprechenden Geltung der einschlägigen Vorschriften im SGB IX – Einräumung von Mitwirkungsrechten der Übergangsschwerbehindertenvertretung eine Verfahrensregelung dar.

Demzufolge ist das Land bundesrechtlich nicht gehindert, ergänzend zu §§ 94 ff. SGB IX durch Gesetz Übergangsschwerbehindertenvertretungen zu errichten.

Im Einzelnen:

Absatz 1 enthält die Grundnorm über die Errichtung von Übergangsschwerbehindertenvertretungen. Da sich die einzelnen Polizeidienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes in ihrer konkreten Zusammensetzung stark voneinander unterscheiden, ist keine einheitliche Lösung möglich.

Die regionalen Polizeipräsidien entstehen durch den Zusammenschluss von zwei und mehr Polizeidirektionen und Polizeipräsidien. Dabei wird das vorhandene Personal im Wesentlichen unverändert übernommen. Dies betrifft auch die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen. Nach Absatz 2 nehmen die bisher in den einzelnen Dienststellen gewählten Vertrauensleute bis zur nächsten regelmäßigen Wahl die Interessen der schwerbehinderten Bediensteten als Übergangsschwerbehindertenvertretung wahr. Dabei sollen die Vertrauenspersonen innerhalb von zwei Wochen aus ihrem Kreis heraus eine neue Vertrauensperson wählen; die nicht gewählten Vertrauenspersonen werden stellvertretende Mitglieder.

Das neue Polizeipräsidium Einsatz setzt sich zum einen aus den Beschäftigten des bisherigen Bereitschaftspolizeipräsidiums und der bisherigen Bereitschaftspolizeidirektionen (ohne die Beschäftigten der ehemaligen Polizeischulen und des Bereichs Personalgewinnung) und zum anderen aus Beschäftigten zusammen, die aus unterschiedlichen (ehemaligen) Polizeidienststellen eingegliedert werden

(Landeskriminalamt, Landespolizeidirektionen). Auch hier erscheint es, wie bei den regionalen Polizeipräsidien, sachgerecht, die Übergangsschwerbehindertenvertretung aus den Beschäftigten zu bilden, die schon bisher zu Vertrauenspersonen gewählt wurden (Absatz 3).

Das Personal des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei setzt sich im Unterschied zu den regionalen Polizeipräsidien und dem Polizeipräsidium Einsatz nicht aus weitgehend geschlossenen Personalstrukturen zusammen, die aus anderen Bereichen der Polizei übernommen wurden. Von daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich unter dem übernommenen Personal bereits gewählte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen befinden. Absatz 4 sieht deshalb eine übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Schwerbehindertenvertretung durch die Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei vor. Dies entspricht im Übrigen auch der Regelung in § 97 Absatz 6 Satz 1 und 2 SGB IX. Die Möglichkeit, vorzeitig eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen, folgt aus § 94 Absatz 1 SGB IX.

Die Hochschule für Polizei wird im Zuge der Reform nicht aufgelöst. Die dort bereits bestehende und in ihrem Bestand unveränderte Schwerbehindertenvertretung kann grundsätzlich auch Interessen der neu hinzugekommenen schwerbehinderten Menschen vertreten. Aufgrund des erheblichen personellen Zuwachses der Hochschule erscheint es jedoch sachgerecht, auch die personellen Kapazitäten der Schwerbehindertenvertretung angemessen zu erhöhen, um ein sachgerechtes Arbeiten zu ermöglichen. Dem dient die Regelung in Absatz 5. Eine vergleichbare Regelung für das Landeskriminalamt war nicht zu treffen. Auch das Landeskriminalamt wird nicht aufgelöst. Aufgrund des allenfalls unerheblichen personellen Zuwachses infolge von Aufgabenverschiebungen kann die bestehende Schwerbehindertenvertretung mögliche Aufgabenzuwächse jedoch in ihrem bisherigen Bestand bewältigen.

Zu Artikel 5 (Beauftragte für Chancengleichheit):

Die Regelung dient dazu, für die Übergangsphase unmittelbar nach Inkrafttreten der Reform die Wahrnehmung der der Beauftragten für Chancengleichheit obliegenden Aufgaben sicherzustellen.

Zu Artikel 6 (Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen):

Zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel). Die Vorschrift entspricht den Regelungen im Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994, dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004 und dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14. Oktober 2008.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung):

Mit Aufhebung des § 16 Satz 2 verbleibt es bei der Regelung des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, wonach die dem Innenministerium unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig sind, wenn es um von ihnen als Ausgangsbehörde selbst erlassene Verwaltungsakte geht. § 16 Satz 1, der die Fälle betrifft, in denen der Polizeivollzugsdienst im

Wege der Eilkompetenz nach § 60 Absatz 2 des Polizeigesetzes im Aufgabenbereich der Polizeibehörden tätig wird, bleibt unverändert bestehen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Ernennungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Den Polizeidienststellen und Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes stehen für den mittleren und den gehobenen Dienst umfassend die in § 2 des Ernennungsgesetzes genannten Rechte zu. Die die früheren Kreisdienststellen der Polizei betreffende, die Kompetenzen einschränkende Regelung ist aufzuheben.

Zu Nummer 2 bis 4:

Folgeregelungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 9 (Änderung des Landesbeamtengesetzes):

Redaktionelle Anpassungen der Liste der Ämter mit leitender Funktion (Nummer 1) sowie Folgeänderungen (Nummer 2 und 3). Da das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg künftig im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden soll, scheidet es als Amt mit leitender Funktion im Sinne des § 8 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes aus.

Zu Artikel 10 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg):

Die besoldungsrechtliche Einstufung der neuen Führungsämter in der Polizei erfolgt entsprechend ihrer Aufgabenstellung und Bedeutung.

Zu Artikel 11 (Änderung des Chancengleichheitsgesetzes):

Folgeänderung, weil die Regierungspräsidien keine vollzugspolizeilichen Aufgaben mehr wahrnehmen und als Polizeidienststellen aufgelöst werden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Absatz 1:

§ 90 Absatz 1 Satz 1 kann aufgehoben werden, da § 9 Absatz 1 uneingeschränkt gilt und auch in keinem anderen Verwaltungszweig, in dem es keine Abweichungen von § 9 Absatz 1 gibt, die personalratsfähigen Dienststellen nochmals ausdrücklich aufgeführt sind.

Mit dem neuen Absatz 1, der an die Stelle des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 tritt, sollen bei Bedarf Dienststellenleiter dem Umstand Rechnung tragen können, dass bei räumlich weit entfernt liegenden Außenstellen, Nebenstellen und Teilen von landesweit zuständigen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst die Kommunikation der Beschäftigten untereinander und der Kontakt zur Hauptdienststelle sowie zum dortigen zentralen Personalrat erheblich erschwert sein kann. Mit der Möglichkeit der Verselbständigung von Außenstellen, Nebenstellen und Teilen der Dienststelle durch den Leiter der Hauptdienststelle sollen solche Unzulänglichkeiten verringert werden. Durch den in solchen Fällen

geschaffenen näheren räumlichen Bezug zwischen Personalrat und Beschäftigten soll nicht nur der Kontakt verbessert, sondern soll auch eine bessere Betreuung der Beschäftigten gewährleistet werden können.

Für Maßnahmen, die über den Bereich einer aufgrund der Vorschrift personalvertretungsrechtlich gebildeten Dienststelle hinausgehen, wird der dann ebenfalls zu bildende Gesamtpersonalrat zuständig werden, der eventuell berührte örtliche Personalräte anzuhören hat. Dazu stehen dem Gesamtpersonalrat längere Beteiligungsfristen zu (§ 85 Absatz 8 LPVG).

Zu Absatz 2:

Folgeänderungen aufgrund der Auflösung des Bereitschaftspolizeipräsidiums und der Landespolizeidirektionen. Durch den Wegfall der Mittelinstanzen entfallen auch die Bezirkspersonalräte als besondere Stufenvertretungen (§ 55 Absatz 1). Lediglich der Hauptpersonalrat der Polizei für die dem Innenministerium unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen und Einrichtungen der Polizei bleibt bestehen.

Zu Nummer 2:

Folgeänderungen aufgrund der Auflösung des Bereitschaftspolizeipräsidiums.

Zu Nummer 3:

Die Reform schafft Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit im Einzelfall über Maßnahmen mit Folgewirkungen gegenüber Beschäftigten anderer Polizeidienststellen im Land entscheiden. Insbesondere können bei Großeinsätzen organisatorische Entscheidungen einer Polizeidienststelle Folgewirkungen auf Polizeidienststellen anderer Dienstbezirke haben. Für derartige dienststellenübergreifende Maßnahmen ist bei der die Maßnahme treffenden Dienststelle insoweit in der Regel keine Personalvertretung zuständig. Der Vermeidung einer personalvertretungsrechtlichen Lücke dient der neue § 90 Absatz 5. Er stellt klar, dass umfassend bei allen Dienststellen übergreifenden Maßnahmen der Hauptpersonalrat der Polizei anstelle mehrerer örtlicher Personalräte zu beteiligen ist und nicht nur in personellen und sozialen Angelegenheiten (vgl. § 85 Absatz 4 LPVG).

Zu Artikel 13 (Änderung des Polizeigesetzes):

Die Bezeichnungen der Polizeidienststellen in den einzelnen Paragraphen des Polizeigesetzes sind redaktionell an die neuen Behörden anzupassen.

Zu Nummer 1 (§ 22 Absatz 6):

Die Anordnungsbefugnis für die besonderen Mittel der Datenerhebung wird auf die Leitungen der regionalen Polizeipräsidien, des Polizeipräsidiums Einsatz sowie des Landeskriminalamts übertragen. Die Aufnahme des Polizeipräsidiums Einsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass dort die Wasserschutzpolizeidirektion angesiedelt ist. Für die Wasserschutzpolizei kann sich in gleicher Weise wie für die Vollzugspolizei zu Lande die Notwendigkeit ergeben, die in § 22 Absatz 1 genannten Mittel einzusetzen.

Zu Nummer 2 (§ 23 a Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1):

Anpassung an die neuen Behördenbezeichnungen.

Zu Nummer 3 (§ 26 Absatz 1 Nummer 5 Satz 2):

Anpassung an die neuen Behördenbezeichnungen.

Zu Nummer 4 (§ 42 Absatz 4 Satz 1):

Folgeänderung.

Zu Nummer 5:

Zu § 70:

Anpassung an die neuen Behördenbezeichnungen. Die Einordnung des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei als Einrichtung für den Polizeivollzugsdienst bringt zum Ausdruck, dass die Aufgaben des Präsidiums nicht dem Bereich der polizeilichen Vollzugshandlungen zuzurechnen sind, es vielmehr in erster Linie Unterstützungsleistungen für die gesamte Polizei des Landes erbringt.

Zu § 71:

Die Verordnungsermächtigung im bisherigen Absatz 1 ist um das neu errichtete Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei zu erweitern. Aufgaben und Gliederung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg werden in der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg geregelt. Die Ermächtigungsgrundlage hierfür ergibt sich aus dem Landeshochschulgesetz.

Zu § 72:

Die Ausführungen zu § 71 gelten entsprechend.

Zu § 73:

Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst haben grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben und Zuständigkeiten. Trifft der Polizeivollzugsdienst Maßnahmen im Rahmen seiner ausschließlichen Zuständigkeit, stehen Fachaufsichts- und Weisungsbefugnisse ihm gegenüber nur dem Innenministerium zu. In den Fällen, in denen der Polizeivollzugsdienst im Zuständigkeitsbereich der Polizeibehörden tätig wird, stehen Aufsichts- und Weisungsbefugnisse den für diese Bereiche fachlich zuständigen Polizeibehörden, einschließlich deren übergeordneten Behörden, zu.

Zu Nummer 6 (§ 76):

Mit der Auflösung der Regierungspräsidien als Polizeidienststellen sind die Dienstbezirke der neuen regionalen Polizeipräsidien zu bestimmen. Ansonsten enthält § 76 Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (§ 77):

Anpassung an die neue Polizeistruktur. Neben den regionalen Polizeipräsidien ist auch das Polizeipräsidium Einsatz zu Eilmaßnahmen befugt.

Zu Nummer 8 (§ 84):

§ 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermächtigt das Innenministerium zur Subdelegation von Anordnungs- und Antragsbefugnissen durch Rechtsverordnung. Das Nähere ergibt sich aus der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst):

Anpassung an die neuen Strukturen und Behördenbezeichnungen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Meldegesetzes):

Anpassung an die neuen Strukturen und Behördenbezeichnungen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Landeshochschulgesetzes):

Nach § 69 Absatz 2 Nummer 2 des Landeshochschulgesetzes kann bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg anstelle eines kollegialen Vorstands ein monokratischer Vorstand bestimmt werden. In diesem Fall ist der Prorektor nicht hauptamtliches Vorstandsmitglied. Hierfür soll eine hochschuladäquate und den Grundzügen der wissenschaftlichen Selbstverwaltung genügende Befristungs- und Abberufungsmöglichkeit des Prorektors geschaffen werden.

Zu Artikel 17 (Änderung der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung):

Nach dem neuen zweistufigen Aufbau der Polizeiverwaltung ergibt sich die Dienstvorgesetzeneigenschaft des jeweiligen Leiters der neuen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst für die Beamten dieser Dienststellen und Einrichtungen aus § 3 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1. Die bisher in § 5 insbesondere für die Polizeidienststellen auf Kreisebene geregelten Abweichungen, denen der dreistufige Aufbau der Polizeiverwaltung zugrunde liegt, sind mit den neuen Strukturen nicht mehr vereinbar. § 5 ist dementsprechend ersatzlos aufzuheben. Die Leiter der regionalen Polizeipräsidien, des Polizeipräsidiums Einsatz sowie des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei sind künftig uneingeschränkt Dienstvorgesetzte der Beamten, die ihrer Behörde angehören. Für die Dienststellenleiter und deren Stellvertreter bleibt der Innenminister Dienstvorgesetzter nach § 3 Absatz 1.

§ 12 ist aufzuheben, da die Regierungspräsidien in ihrer Funktion als Polizeidienststellen aufgelöst werden. Für die statusrelevanten Disziplinarmaßnahmen nach §§ 29 bis 33 des Landesdisziplinargesetzes (LDG) bedeutet dies, dass das in § 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LDG geregelte Zustimmungserfordernis entfällt. Von der Bestimmung einer anderen Zustimmungsbehörde wird abgesehen. Eine der tragenden Gründe für den Zustimmungsvorbehalt ist das Bedürfnis, in der hierarchisch gegliederten Landesverwaltung statusberührende Disziplinarmaßnahmen mit konkurrierenden personal- oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen abzustimmen. Diese Kompetenzen sind regelmäßig bei der Ernennungsbehörde angesiedelt. Nach den im Zuge der Polizeistrukturereform geänderten Bestimmungen des Ernennungsgesetzes für den Polizeibereich sind die dem Innenministerium unmittelbar nachgeordneten Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst Ernennungsbehörde für die Beamten des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes. Insofern liegen die disziplinarrechtlichen und die personalrechtlichen Verantwortlichkeiten bei derselben Behörde. Damit ist der Dienstvorgesetzte gleichzeitig untere und höhere Disziplinarbehörde (§ 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 LDG). Für diesen Fall vertritt auch die Rechtsprechung die Auffassung, dass die Zustimmung kein taugliches Mittel zur Er-

reichung des beabsichtigten Zwecks sei (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Juni 2011 – DL 13 S 1826/10 –). Auch der weitere Gesichtspunkt der Gleichbehandlung kommt bei den räumlich und personell im Vergleich zu den bisherigen Kreispolizeidienststellen deutlich größeren regionalen Polizeipräsidien nicht mehr im gleichen Maß zum Tragen.

Zu Artikel 18 (Änderung der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen)

Ziel der Polizeistrukturereform ist es unter anderem, die Zersplitterung des polizeilichen Aus- und Weiterbildungsbereichs zurückzuführen. Dies wird dadurch bewirkt, dass alle Bildungsaktivitäten der bisherigen Polizeischulen der Bereitschaftspolizei und der Akademie der Polizei Baden-Württemberg bei einem einzigen Bildungsträger, der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, zusammengeführt werden. Grundlage hierfür ist § 2 Absatz 6 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG), wonach der Hochschule unter den genannten einschränkenden Voraussetzungen, die hier vorliegen, neue, zusätzliche Aufgaben übertragen werden können. Zuständig ist die Landesregierung im Rahmen der ihr durch § 69 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes eingeräumten Errichtungsermächtigung. Bei den von der Hochschule künftig durch ein bei ihr eingerichtetes Präsidium Bildung wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um staatliche Aufgaben, bei deren Ausführung die Hochschule der alleinigen Fachaufsicht durch das Innenministerium untersteht. Für diesen staatlichen Aufgabenbereich gelten die sonstigen hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und der Errichtungsverordnung nicht. Insbesondere gilt dies für die in § 3 des Landeshochschulgesetzes niedergelegten Grundsätze.

Der neue § 2 Absatz 4 regelt die Grundstruktur des neuen Aufgabenbereichs der Hochschule, der unter der Bezeichnung »Präsidium Bildung« zusammengefasst ist. Weitere Änderungen der Errichtungsverordnung ergeben sich aus dem Aufgabenzuwachs der Hochschule sowie aus dem Umstand, dass der Präsident zugleich Leiter des Bildungspräsidiums ist, das die staatlichen Aufgaben wahrnimmt.

Die unterschiedlichen Amtsbezeichnungen der beiden Vertreter des Präsidenten sollen die für den Vertretungsfall geltenden jeweiligen Zuständigkeiten für die unterschiedlichen Aufgaben der Hochschule (Prorektor für die Hochschulaufgaben im eigentlichen Sinne gemäß § 2 Absatz 2 und 3 der Errichtungsverordnung einerseits, Vizepräsident für die staatlichen Aufgaben nach § 2 Absatz 4 der Errichtungsverordnung andererseits) deutlich machen. Rechtsgründe stehen dem nicht entgegen. Eine Korrespondenz der Amtsbezeichnungen sieht das Landeshochschulgesetz allenfalls bei Kollegialorganen vor (§ 17 Absatz 3 LHG: Innerhalb eines Vorstands wird bei einem Rektor „entsprechend“ ein Prorektor, bei einem Präsidenten „entsprechend“ ein Vizepräsident ernannt). Die Hochschule für Polizei hat dagegen ein monokratisches Leitungsorgan, sodass § 17 Absatz 3 jedenfalls nicht unmittelbar anzuwenden ist. Auch aus § 69 Absatz 2 Nummer 2 LHG lässt sich herleiten, dass, wenn schon die Möglichkeit besteht, die Organe der Hochschule abweichend von den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes zu regeln, es erst recht möglich sein muss, die Amtsbezeichnungen abweichend zu bestimmen. Die Abweichung besteht hier allein darin, dass die Amtsbezeichnungen von Leitung und Vertretung nicht korrespondieren.

Die Neuregelung der Vorschriften über die Bestellung der Leitungsorgane der Hochschule und der Fachbereiche, sowie die Schaffung von Abberufungsbefugnissen, trägt der neueren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung. Die Leitungsfunktionen, die erheblichen Einfluss in den hochschulischen Fragen haben, sollen künftig durch Einräumung eines Bestätigungsrechts in einem konsensualen Verfahren zwischen Staat und Senat oder Fakultätsrat als Vertreter der Wissenschaftsseite gefunden werden. Ebenso soll die Abwahl und Abberufung in Einvernehmen von Staat und Hochschulsenat oder Fakultätsrat möglich sein.

Zu Artikel 19 (Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung):

Anpassung an die neuen Strukturen und Behördenbezeichnungen. Jugendliche Polizeibeamte werden künftig bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg eingestellt. Erst nach erfolgreicher Laufbahnausbildung werden die Beamten beim Polizeipräsidium Einsatz wieder eingestellt. Zu diesem Zeitpunkt haben sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet. Insofern sind die Bezugnahmen auf die Bereitschaftspolizei zu streichen.

Zu Artikel 20 (Änderung der Leistungsbezügeverordnung):

Anpassung an die neue Bezeichnung der Hochschule.

Zu Artikel 21 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst):

Die Änderungen sind ausschließlich reformbedingt. Die Ausbildungsaktivitäten der Polizeischulen gehen von der Bereitschaftspolizei auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg über. Deshalb ist der Bildungsträger in den einzelnen Vorschriften jeweils entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 22 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst):

Auf die Begründung zu Artikel 21 wird verwiesen.

Zu Artikel 23 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Polizeivollzugsdienst):

Formale Anpassung an die geänderte Bezeichnung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.

Zu Artikel 24 (Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung):

Anpassung der neuen Laufbahnämter an die neuen Strukturen und Behördenbezeichnungen.

Zu § 3 Absatz 2 a:

Die Ämter des Vizepräsidenten des Landeskriminalamts sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei sind nach Absatz 2 nicht dem Polizeivollzugsdienst zugeordnet. Mit Absatz 2 a soll ermöglicht werden, diese Ämter sowohl einem Beamten oder einer Beamtin des höheren Polizeivollzugsdienstes als auch einem Beamten oder einer Beamtin des höheren Verwaltungsdienstes zu übertragen. Die Übertragung auf einen Beamten oder eine Beamtin des höheren Verwaltungsdienstes soll jedoch keinen Wechsel in die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes zur Folge haben. Die Beamtinnen und Beamten bleiben in ihren bisherigen Laufbahnen.

Zu Artikel 25 (Änderung der Polizei-Aufstiegsverordnung):

Anpassung an die neuen Zuständigkeiten.

Zu Artikel 26 (Änderung der Verordnung über den Erwerb der Fachhochschulreife bei der Bereitschaftspolizei):

Anpassung an die neuen Zuständigkeiten.

Zu Artikel 27 (Änderung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung):

Eine juristische Betreuung der Rechtsreferendare ist künftig an allen Polizeidienststellen gewährleistet. Mit der Änderung soll den Referendaren die Möglichkeit geboten werden, ihre Verwaltungsstation auch bei einer heimatnahen Polizeidienststelle zu wählen.

Zu Artikel 28 (Änderung der Unfallfürsorgezuständigkeitsverordnung):

Anpassung an die neuen Strukturen und Behördenbezeichnungen.

Zu Artikel 29 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg):

Vor dem Hintergrund der Einrichtung eines Technikzentrums Spezialeinheiten (TZ SE) mit operativem Einsatzauftrag ist die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg entsprechend zu erweitern. Im Bereich Operative Einsatzunterstützung des Technikzentrums werden die Beamtinnen und Beamten zusammengefasst, die überwiegend die Einsätze der Spezialeinheiten operativ – also unmittelbar im Einsatz gegen bewaffnete oder gefährliche Straftäter oder Störer – unterstützen. Dies sind SEK-Beamte, die grundsätzlich in die Einsätze operativ einbezogen werden, und wenige MEK-Beamte, die MEK-Einsätze operativ begleiten. Die volle SEK- bzw. MEK-Tauglichkeit ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der Erschwerniszulage. Diese Beamtinnen und Beamte in der operativen Einsatzunterstützung des TZ SE unterliegen den gleichen Erschwernissen wie die in den Einsatzgruppen eingesetzten Kolleginnen und Kollegen. Werden sie operativ einsatzunterstützend tätig, gebietet es die Gleichbehandlung, auch ihnen die Zulage zu gewähren. Eingesetzt werden nur SEK- und MEK-Beamtinnen und -Beamte, die bereits heute die Erschwerniszulage erhalten. Insoweit ergibt sich kein Mehrbedarf.

Zu Artikel 30 (Änderung der Heilfürsorgeverordnung):

In der Praxis kam die Wohnverpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft der Polizeivollzugsbeamten bei der Bereitschaftspolizei bisher nur noch für die Beamten in Ausbildung zum Tragen. Diese gehören nach der Reform allerdings nicht mehr zur Bereitschaftspolizei, sondern zur Hochschule für Polizei Baden-Württemberg. Dem entsprechend war die Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Polizeiärzten sowie deren vertraglich bestellter Vertreter für die Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei zu streichen.

Absatz 2 kann aufgehoben werden, da die Notwendigkeit einer Sonderregelung hinsichtlich der Bestimmung des „zuständigen Polizeiarztes“ im Sinne der Heilfürsorgeverordnung für die Bereitschaftspolizei entfallen ist.

Zu Artikel 31 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes):

Mit der Polizeistrukturreform findet eine umfassende Um- und Neuverteilung der polizeilichen Aufgaben statt. Dies macht es erforderlich, die Durchführungsverordnung an die neue Aufgabenverteilung anzupassen.

Zu Nummer 1 (§ 4):

§ 4 regelt, auf welche Personen die jeweiligen Behördenleiter ihre Anordnungs- und Antragsbefugnisse übertragen können. Unberührt davon bleiben die jeweiligen Befugnisse zugunsten des allgemeinen Stellvertreters des Behördenleiters.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 3 Satz 2):

Die mit der Umstellung von DM- auf Euro-Beträge verbundene Erhöhung der Schadenshöhe trägt der Geldwertentwicklung der letzten Jahrzehnte Rechnung. Die Anhebung auf 500 Euro als Grenze für die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung bewirkt eine Verbesserung der Rechtsstellung Betroffener, da damit bei den jeweiligen Straftatbeständen künftig häufiger frühzeitig die weitere Speicherung personenbezogener Daten zu überprüfen ist.

Zu Nummer 3 bis 9:

Anpassung an die neuen Zuständigkeiten.

Zu Nummer 10 und 11:

Regelung der Gliederung und Aufgaben des neuen Polizeipräsidiums Einsatz.

Zu Nummer 12:

Regelung der Gliederung und Aufgaben des neuen Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei.

Zu Nummer 13 und 14:

Regelung der Gliederung und Aufgaben der neuen regionalen Polizeipräsidien.

Zu Nummer 15:

Folgeänderung wegen Auflösung der Landespolizeidirektionen.

Zu Artikel 32 (Änderung der Zuordnungsverordnung BAföG):

Anpassung an die neue Bezeichnung der Hochschule.

Zu Artikel 33 (Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft):

Anpassung an die neuen Strukturen und Behördenbezeichnungen.

Zu Artikel 34 (Änderung der Beschussgesetz-Durchführungsverordnung):

Anpassung an die neuen Strukturen und Behördenbezeichnungen.

Zu Artikel 35 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Waffengesetz):

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 1):

Anpassung an die neuen Strukturen und Behördenbezeichnungen.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 1):

Zu Buchstabe a:

Nach übereinstimmender Auffassung des Bundesministeriums des Innern, des Bundeskriminalamts sowie des Innenministeriums Baden-Württemberg werden alle Bediensteten der Polizei bereits gemäß § 55 Absatz 1 des Waffengesetzes kraft Gesetzes von der Anwendung des Waffengesetzes freigestellt, soweit sie dienstlich tätig werden. Einer weiteren Freistellungsregelung durch Landesrecht bedarf es dazu nicht. Die entsprechenden Regelungen konnten deshalb aufgehoben werden. Als Folgeänderung ist die Nummerierung der verbleibenden Vorschriften anzupassen.

Zu Buchstabe b:

Anpassung an die neue Behördenbezeichnung.

Zu Buchstabe c:

Die Ausweitung der Freistellungsregelung auf den Justizwachtmeisterdienst folgt § 9 Absatz 2 des Justizwachtmeisterbefugnisgesetzes. Danach kann der Justizwachtmeisterdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in Gerichten und Staatsanwaltschaften, im Vorführungsdienst, bei der Bewachung Gefangener oder bei der Vollziehung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Anordnungen mit Reizstoffen und Hieb Waffen ausgestattet werden. In Übereinstimmung mit der Praxis anderer Bundesländer wird so dem Aufgabenspektrum des Justizwachtmeisterdienstes, der eine tragende Säule des Sicherheitskonzepts in Justizgebäuden ist, Rechnung getragen. Die Schutzzwecke des Waffengesetzes werden durch die Ausbildungs- und Dienstordnungen für den Justizwachtmeisterdienst sowie durch interne Dienstweisungen über die Zulassung und den Einsatz von Waffen durch Justizbedienstete sichergestellt.

Zu Buchstabe e:

Die im Rahmen einer Straf- oder Bußgeldsache beschlagnahmten, eingezogenen oder sonst in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände sind grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft aufzubewahren. Dies gilt auch für sichergestellte Waffen und Munition, die in der staatsanwaltschaftlichen Praxis bei den Beweisstückverwaltungen verwahrt werden. Überdies erfolgt eine zeitweise Verwahrung von Waffen und Munition auch bei den Gerichten, sofern die Gegenstände im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens als Beweismittel in Augenschein genommen werden sollen. Waffen und Munition müssen für diese Zwecke insbesondere von den Staatsanwaltschaften zu den Gerichten und wieder zurück transportiert werden. Die mit diesen dienstlichen Aufgaben beschäftigten Bediensteten verfügen insoweit über keine waffenrechtliche Erlaubnis zum Umgang mit Waffen und Munition. Dem Beispiel anderer Bundesländer folgend werden die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Staatsanwaltschaften und deren Bedienstete, die im Rahmen von Gerichts-, Straf- oder Bußgeldverfahren dienstlich mit Waffen oder Munition umgehen müssen,

vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ausgenommen. Den Schutzzwecken des Waffengesetzes wird durch interne Dienstanweisungen Rechnung getragen.

Zu Artikel 36 (Änderung der Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden):

Anpassung an die neuen Zuständigkeiten.

Zu Artikel 37 (Beteiligung der Personalvertretung bei Versetzungen):

Die Regelung stellt eine zeitlich bis zum Inkrafttreten der Polizeistruktureform begrenzte Ausnahme von der Grundentscheidung in § 75 Absatz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes dar, wonach der Personalrat der Beschäftigte abgebenden Dienststelle nur zu beteiligen ist, wenn der von der Versetzung betroffene Beschäftigte dies beantragt. Sie soll es den Personalvertretungen (örtliche Personalräte der personalverwaltenden Stellen und Stufenvertretungen) der von der Auflösung betroffenen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst ermöglichen, darüber zu wachen, dass deren Beschäftigte nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

Das Beteiligungsrecht des Personalrats der abgebenden Dienststelle dient regelmäßig dem Schutz der kollektiven Interessen der von ihm repräsentierten Belegschaft sowie den Individualinteressen der von einer Versetzung betroffenen Beschäftigten (BVerwG, Beschluss vom 15. November 2006 – 6 P 1/06 –; BAG, Beschluss vom 8. Dezember 2009 – 1 ABR 41/09 –). Mit der Umsetzung der Polizeistruktureform werden mit Ausnahme des Landeskriminalamts und der Hochschule für Polizei alle derzeit bestehenden Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst aufgelöst und aus den Regierungspräsidien die vollzugspolizeilichen Aufgaben herausgelöst. Kollektive Interessen der Beschäftigten der abgebenden Dienststellen, die typischerweise durch die Beteiligung der Personalvertretung bei Versetzungen gewahrt werden, sind (demnach hier) nicht berührt, wenn die Existenz der Dienststellen fortfällt (BVerwG, Beschluss vom 25. Januar 2012 – 6 P 25/10 –). Aufnehmende Dienststellen existieren zum Zeitpunkt der Versetzung mit Ausnahme des Landeskriminalamts und der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg noch nicht. Die kollektiven Interessen der neu zu errichtenden aufnehmenden Dienststellen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung von den gesetzlich für diese gebildeten Übergangspersonalvertretungen wahrgenommen. Vor der Umsetzung der Polizeistruktureform und damit vor der Errichtung der neuen Dienststellen mit eigenem Stammpersonal können solche kollektiven Interessen (beispielsweise ob durch die Versetzung etwa ein anderer Angehöriger dieser Dienststelle ungerechtfertigt benachteiligt wird oder ob die begründete Besorgnis besteht, dass der zu Versetzende durch sein Verhalten den Frieden in der Dienststelle stören werde; vgl. BVerwG, Beschluss vom 16. September 1994 – 6 P 32/92 –) also noch nicht geltend gemacht werden.

Allerdings kann der Personalrat der abgebenden Dienststelle die individuellen Interessen der zu versetzenden Betroffenen wahrnehmen. Die Versetzungsentscheidungen setzen eine Abwägung aller betroffenen Interessen voraus. Die berechtigten Interessen der Beschäftigten sind in einen angemessenen Ausgleich zu den personalwirtschaftlichen Interessen des Dienstherrn zu setzen. Um hier im Sinne einer Stärkung der Position der Betroffenen tätig werden zu können, soll den Personalvertretungen für die Polizeistruktureform ein generelles, antragsunabhängiges Beteiligungsrecht eingeräumt werden. Ist der Beschäftigte jedoch mit der beabsichtigten Versetzung einverstanden und sieht er sich deshalb selbst nicht als schutzbedürftig, muss es ihm möglich sein, eine Beteiligung des Personalrats in seinem Fall auszuschließen. Dem dient die Widerspruchsmöglichkeit.

Widerspricht der Beschäftigte einer Beteiligung des Personalrats als solcher nicht, soll es ihm gleichwohl frei stehen, die Kenntnisnahme sensibler persönlicher Belange, die er im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens der personalverwaltenden Dienststelle freiwillig mitgeteilt hat, gegebenenfalls unter Ausschluss der Kenntnisgabe an Vertreter aus dem Kreis der Personalvertretungen in den Personalkommissionen, jedenfalls durch den Personalrat als Gremium auszuschließen. Dies gebietet der Schutz des Persönlichkeitsrechts. Zwar sind Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes nicht anwendbar, wenn die Dienststelle dem Personalrat Beschäftigendaten zugänglich macht. Hierfür enthält das Landespersonalvertretungsgesetz vielmehr bereichsspezifische Regelungen, die dem Landesdatenschutzgesetz grundsätzlich vorgehen (BVerwG, Beschluss vom 4. September 2012 – 6 P 5/11 –). Vor allem bei sensiblen persönlichen Daten beschränkt das Bundesverwaltungsgericht den Informationsanspruch des Personalrats jedoch in verfahrensmäßiger Hinsicht auf einzelne, wenige Personalratsmitglieder (so auch: BVerwG, Beschluss vom 16. Mai 2012 – 6 PB 2/12 –). Dabei greift es den Rechtsgedanken des § 68 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit der Rückausnahme von der Schweigepflicht nach § 10 Absatz 1 Satz 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes auf. Es entspreche aller Erfahrung, dass die Vertraulichkeit einer Information umso besser gewahrt werde, je weniger Personen davon erfahren. Andererseits werde der Personalrat durch die Begrenzung des Einsichtsrechts auf zwei seiner Mitglieder nicht gehindert, in der betreffenden Angelegenheit als Gremium tätig zu werden. Die jeweiligen Personalratsmitglieder dürften die ihnen durch Einsichtnahme bekannt gewordenen Tatsachen den übrigen Personalratsmitgliedern zwar nicht offenbaren, könnten jedoch, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben des Personalrats erforderlich sei, die durch Einsichtnahme gewonnenen Kenntnisse in Form von Schlussfolgerungen in die Beratung des Personalrats einbringen. Dies gelte umso mehr, wenn der Beschäftigte die Beteiligung des Personalrats ausdrücklich abgelehnt habe. Die selbstverantwortete Entscheidung des Beschäftigten dürfe nicht durch eine Ausweitung des Kontrollrechts der Personalvertretung in Frage gestellt werden (BVerwG, Beschluss vom 4. September 2012, a. a. O.; ähnlich BVerwG, Beschluss vom 23. Juni 2010 – 6 P 8/09 –: Habe der einzelne Beschäftigte – aus welchen Gründen auch immer – kein Vertrauen zum Personalrat und habe er dies deutlich zum Ausdruck gebracht, sei sein Selbstbestimmungsrecht, welchem das Persönlichkeitsrecht der Verfassung nach Artikel 2 Absatz 1 GG zugrunde liege, zu respektieren. Der Beschäftigte dürfe keiner unverhältnismäßigen Zwangslage ausgesetzt werden.).

Damit Beschäftigte ihre ihnen diesbezüglich eingeräumten Rechte sachgerecht wahrnehmen können, sind sie von der personalverwaltenden Dienststelle im Zusammenhang mit der Ankündigung der Versetzung darüber zu unterrichten. Dies entspricht dem Verfahren bei der bisherigen Antragsbefugnis.

Zu Artikel 38 (Übergangsregelung):

Zu Absatz 1:

Da mit Inkrafttreten des Reformgesetzes die bisherigen Polizeistrukturen aufgelöst sind, sind bereits begonnene Verfahren durch die nach der Umsetzung der Reform neu geschaffenen Behörden entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit fortzuführen. Dies entspricht den Grundsätzen des intertemporalen Verwaltungsrechts, wonach neues Verfahrensrecht und materielles Recht vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an regelmäßig auch anhängige Verfahren erfasst.

Zu Absatz 2:

Der bisherige Amtsinhaber wird in die neue Besoldungsgruppe übergeleitet.

Zu Absatz 3:

Die Dienstposten der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters der regionalen Polizeipräsidien (Polizeivizepräsidentin/Polizeivizepräsident) sind Ämter des Polizeivollzugsdienstes. Für die bisherigen Leitungen der Polizeipräsidien Mannheim und Karlsruhe soll ein Wechsel auf einen dieser Dienstposten ohne Wechsel in die Vollzugslaufbahn möglich sein.

Zu Artikel 39 (Inkrafttreten):

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2014 soll die Reform umgesetzt werden und die Polizei in den neuen Strukturen zu arbeiten beginnen. Die Regelung über die Beteiligung der Personalvertretung bei Versetzungen (Artikel 37) soll nur für die im Rahmen der Umsetzung der Polizeistrukturereform erforderlichen Versetzungsentscheidungen gelten. Ihr Geltungszeitraum ist deshalb auf den Zeitpunkt beschränkt, in dem die Umsetzung der Reform formal abgeschlossen ist.

C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung und Bewertung

1. Eingegangene Stellungnahmen von Verbänden

Zu dem Entwurf des Polizeistrukturereformgesetzes wurden der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg, der Landkreistag Baden-Württemberg, der BBW – Beamtenbund Tarifunion, der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Baden-Württemberg (DGB), die Gewerkschaft der Polizei (GdP), der Christliche Gewerkschaftsbund Landesverband Baden-Württemberg (CGB), die Deutsche Polizeigewerkschaft Baden-Württemberg (DPolG), der Bund Deutscher Kriminalbeamter – Landesverband Baden-Württemberg (bdk), der Deutsche Richterbund – Verein der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg e. V. (DRB) und der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg (vrv) angehört.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg und der Normenprüfungsausschuss wurden beteiligt.

Stellung genommen haben der Gemeindetag Baden-Württemberg, der Städtetag Baden-Württemberg, der Landkreistag Baden-Württemberg, der BBW gemeinsam mit der DPolG, die GdP, der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg. Außerhalb der Anhörung geäußert hat sich der Hauptpersonalrat beim Innenministerium.

2. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf im Einzelnen und Bewertung

2.1 Der *Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg* stellt fest, die organisatorischen Regelungen des Gesetzentwurfs seien in datenschutzrechtlicher Hinsicht ohne besondere Bedeutung, da sie nicht in direkter Verbindung mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stünden. Er bedauert, dass seine Vorschläge zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes nicht in den Gesetzentwurf eingeflossen seien.

Haltung der Landesregierung:

Die Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes stehen nicht

im Zusammenhang mit der Polizeireform. Das Polizeistruktureformgesetz beschränkt sich im Wesentlichen auf reformbedingt notwendige Regelungen. Es ist beabsichtigt, die Vorschläge des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg im Rahmen der nächsten Änderung der Verordnung zu prüfen.

2.2 Der Gemeindetag Baden-Württemberg fordert:

2.2.1 das Land müsse mit der Polizeistruktureform Verantwortung für das gesamte Land übernehmen. Dies bedeute u. a., dass auch für den ländlichen Raum keine Verschlechterung der Polizeipräsenz auftreten dürfe. Für nicht akzeptabel hält es der Gemeindetag insbesondere, wenn die Polizei nur noch anlassbezogen, z. B. bei Unfällen oder Straftaten, präsent wäre. Es müsse weiterhin, auch im ländlichen Raum, Streifenfahrten der Polizei in angemessenem Umfang geben;

Haltung der Landesregierung:

Die Polizeireform wird dazu beitragen, dass die Polizei ihre vielfältigen Aufgaben auch künftig erfolgreich und professionell erfüllen wird. Der ländliche Raum wird durch die Polizeireform nicht geschwächt. An der Struktur der Polizeireviere und der Polizeiposten, also an der polizeilichen Basisversorgung für die Menschen, wird nicht gerüttelt; die landesweit eingängige Grundversorgung im ländlichen Raum und in den Ballungsräumen bleibt gewährleistet;

2.2.2 die Polizeireform müsse zu wesentlich mehr als zwei zusätzlichen Beamten bei den Polizeireviere führen. Zwei zusätzliche Mitarbeiter in jedem Polizeirevier würden in der Fläche kaum weiterhelfen. Insbesondere reichten diese Stellen nicht für die Besetzung eines weiteren Streifenwagens im Schichtdienst. Die etwa 360 Polizeiposten im Lande würden nach den vorliegenden Berechnungen so gut wie überhaupt nicht von der Reform profitieren;

Haltung der Landesregierung:

Die Polizeistruktureform wird erheblich Personal für den Einsatz in der Fläche freisetzen. Die errechneten personellen Verstärkungspotenziale von derzeit 662 Stellen des Polizeivollzugsdienstes und 240 Stellen des Nichtvollzugsdienstes lassen sich bei vollständiger Umsetzung der Reform mittelfristig erreichen. Neben der personellen Verstärkung der Polizeireviere werden auch die künftigen Kriminalpolizeidirektionen mit den nachgeordneten Kriminalkommissariaten personell vergrößert. Die Polizeireviere sowie die Polizeiposten werden darüber hinaus durch den Aufbau leistungsstarker Führungs- und Lagezentren, durch die flächendeckende Einrichtung sogenannter Kriminaldauerdienste sowie durch die Verkehrsunfallaufnahmegruppen bei allen zwölf regionalen Polizeipräsidien entlastet. Für die Polizeireviere in derzeit kleinen ländlichen Dienststellen bedeutet gerade die Einrichtung eines professionellen Führungs- und Lagezentrums eine erhebliche Entlastung, da dort bisher ausgewählte Polizeireviere mit ihren Beamten im Streifendienst als sogenanntes Leitrevier die Aufgaben eines Führungs- und Lagezentrums wahrnehmen müssen. Mit der Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit des sogenannten Kriminaldauerdienstes wird die kriminalpolizeiliche Präsenz landesweit verbessert, die heutigen Kriminalpolizei-Außenstellen sind regelmäßig nur zu den üblichen Bürozeiten für die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Die spezialisierten Verkehrsunfallaufnahmegruppen entlasten zudem in ganz erheblichem Umfang die Polizeireviere bzw. die Polizeiposten in der Bearbeitung komplexer Verkehrsunfälle. Demnach profitiert die gesamte polizeiliche Basis von der Polizeireform. Daraus resultiert auch im ländlichen Raum ein spürbares Mehr an qualitativ hochwertiger Polizei für die Bürgerinnen und Bürger.

2.2.3 für die Polizeireviere und -posten müsse eine zumindest mittelfristige Bestandsgarantie gegeben werden. Nur so lasse sich nach Auffassung des Gemeindetags die bewährte Zusammenarbeit zwischen Kommunen, Bürgern und Polizei weiterhin gewährleisten.

Haltung der Landesregierung:

Die Strukturen der Polizeireviere sowie der Polizeiposten sind von der Polizeireform nicht betroffen.

2.3 Der *Städtetag Baden-Württemberg* weist auf die im Vergleich mit anderen Bundesländern geringe Personalstärke der Polizei Baden-Württemberg hin und bezweifelt die vom Innenministerium errechnete reformbedingte Effizienzrendite. Um eine spürbare Verbesserung der Situation in den Kommunen zu erreichen, müssten nach Auffassung des Städtetags pro Revier sechs Personalstellen hinzukommen. Hinzu kämen Defizite beim Standortkonzept. Der Rückzug der Polizei aus der Fläche zerstöre bewährte Kommunikationsbeziehungen zwischen Kommunen und Polizeidirektionen. Als Folge müssten die Kommunen ergänzend Aufgaben der inneren Sicherheit wahrnehmen, wobei sich diese Situation noch dadurch verschärfe, dass der Freiwillige Polizeidienst abgeschafft werden solle. Hinsichtlich frei werdender Liegenschaften müsste zwingend eine Abstimmung zwischen Land und betroffenen Kommunen erfolgen. Schließlich fordert der Städtetag die Schaffung einer Rechtsgrundlage gegen den Alkoholmissbrauch an Brennpunkten des öffentlichen Straßenraums zugunsten der Kommunen. Dies sei unabdingbar mit der Polizeistrukturereform und dem geplanten Artikelgesetz zu verbinden, um bereits im Vorfeld polizeiwidrige Zustände verhindern zu können.

Haltung der Landesregierung:

Die Polizeistrukturereform wird die polizeiliche Grundversorgung in den Kommunen deutlich verbessern. Dazu tragen zum einen die personellen Verstärkungspotenziale von derzeit 662 Stellen des Polizeivollzugsdienstes und 240 Stellen des Nichtvollzugsdienstes und zum anderen die reformbezogene Stärkung der polizeilichen Basis durch Aufgabenentlastungen bei. Die Polizeireviere und Polizeiposten werden durch den Aufbau leistungsstarker Führungs- und Lagezentren, durch die flächendeckende Einrichtung von Kriminaldauerdiensten sowie durch die Verkehrsunfallaufnahmegruppen bei allen zwölf regionalen Polizeipräsidien entlastet. Für die Polizeireviere in derzeit kleinen ländlichen Dienststellen bedeutet dies eine erhebliche Entlastung, da dort bisher ausgewählte Polizeireviere mit ihren Beamten im Streifendienst als sogenanntes Leitrevier die Aufgaben eines Führungs- und Lagezentrums wahrnehmen müssen. Mit der Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit des sogenannten Kriminaldauerdienstes wird die kriminalpolizeiliche Präsenz landesweit verbessert, die heutigen Kriminalpolizei-Außenstellen sind regelmäßig nur zu den üblichen Bürozeiten für die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Die spezialisierten Verkehrsunfallaufnahmegruppen entlasten zudem in ganz erheblichem Umfang die Polizeireviere bzw. die Polizeiposten in der Bearbeitung komplexer Verkehrsunfälle. Durch das Verstärkungspotenzial und die reformbedingte Aufgabenentlastung resultiert in allen Kommunen ein spürbares Mehr an qualitativ hochwertiger Polizei für die Bürgerinnen und Bürger.

Die Entscheidung über die neuen regionalen Polizeipräsidien, ihre Standorte und deren Flächenzuschnitte wurden nach mehrwöchiger Prüfung polizeifachlicher Belange sowie liegenschaftlicher und wirtschaftlicher Aspekte unter Einbindung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft getroffen und vom Ministerrat am 24. April 2012 bestätigt. Aus Sicht der Landesregierung handelt es sich dabei um ein tragfähiges Gesamtkonzept für ganz Baden-Württemberg. Das gilt für den räumlichen Zuschnitt sowie für die Standorte der zukünftigen polizeilichen Dienststellen und Einrichtungen.

Trotz der geografischen Neuordnung bleiben alle bürgernahen Dienste auf lokaler Ebene bestehen. Die gewachsene regionale Sicherheitskultur und die damit verbundenen bewährten Kommunikationsbeziehungen zwischen Kommunen und Polizei bleiben erhalten. Die heute schon bestehenden engen Netzwerke der Polizeidienststellen zu kommunalen Partnern etwa im Bereich der Kriminalprävention können durch die neue Organisationsstruktur sogar ausgebaut werden. So ist beispielsweise landesweit die Prävention künftig Chefsache und wird als eigenes Referat direkt bei der Leitung des jeweiligen Polizeipräsidiums angesiedelt. Dadurch können Präventionskonzepte mehrerer Landkreise gebündelt und gezielt Schwerpunkte gesetzt werden.

Die Polizeireform hat erhebliche Auswirkungen auf den heute von der Polizei genutzten Grundstücks- und Gebäudebestand. Zur Steuerung der baulichen Investitionen und Maßnahmen wurde eine Arbeitsgruppe zwischen dem Innenministerium und dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft eingesetzt. Die konkrete Umsetzung der baulichen Maßnahmen erfolgt wie bisher auf der Ebene der zuständigen Ämter für Vermögen und Bau, die analog der gelebten Praxis in Kooperation mit den kommunalen Verantwortlichen Nachfolgenutzungen, beispielsweise für andere Landesbehörden oder bei Bedarf auch für die Kommunen oder in anderer Hinsicht (z. B. Verkauf), erarbeiten werden.

Aus der Polizeistrukturreform resultieren für die Kommunen keine zusätzlichen Aufgaben der inneren Sicherheit. Die künftige Ausrichtung des Freiwilligen Polizeidienstes sowie die rechtlichen Fragestellungen rund um den Alkoholmissbrauch an Brennpunkten des öffentlichen Straßenraums stehen in keinem Reformkontext und erzeugen folglich keinen reformbedingt notwendigen Regelungsbedarf.

2.4 Der *Landkreistag Baden-Württemberg* setzt sich grundsätzlich mit der Polizeistrukturreform auseinander. Er bezweifelt, dass mit dem vorgesehenen Konzept das Ziel erreicht werde, die Polizei in der Fläche zu stärken. Zudem würden durch die Auflösung des Gleichklangs von Polizei- und Verwaltungsstruktur bewährte Netzwerke verloren gehen. An den Strukturen der Polizeiposten und Polizeireviere im Lande dürfe nicht gerüttelt werden.

Haltung der Landesregierung:

Die Kriminalität sowie die polizeilichen Einsatzlagen orientieren sich nicht an Verwaltungsgrenzen. Die heute bereits erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen dem Führungs- und Einsatzstab (z. B. in Einsatz- oder Verkehrsangelegenheiten oder in der Kommunalen Kriminalprävention), den Polizeirevieren/Polizeiposten (z. B. ordnungspolizeiliche Aufgaben) oder der Kriminalpolizei (z. B. im Bereich Jugendschutz/-delinquenz) und den unteren Verwaltungsbehörden wird nahtlos fortgesetzt. Trotz der geografischen Neuordnung bleiben alle bürgernahen Dienste auf lokaler Ebene bestehen. Die gewachsene regionale Sicherheitskultur und die damit verbundenen bewährten Kommunikationsbeziehungen zwischen Kommunen und Polizei bleiben folglich erhalten. Die Polizeireform soll – anders als andere Reformen in der Vergangenheit – nicht dazu dienen, Stellen bei der Polizei einzusparen. Die Polizeistrukturreform wird die polizeiliche Grundversorgung im Land deutlich verbessern. Dazu tragen zum einen die personellen Verstärkungspotenziale von derzeit 662 Stellen des Polizeivollzugsdienstes und 240 Stellen des Nichtvollzugsdienstes und zum anderen die reformbezogene Stärkung der polizeilichen Basis durch Aufgabenentlastungen bei. Die Polizeireviere und Polizeiposten werden durch den Aufbau leistungsstarker Führungs- und Lagezentren, durch die flächendeckende Einrichtung von Kriminaldauerdiensten sowie von Verkehrsunfallaufnahmegruppen bei allen zwölf regionalen Polizeipräsidien entlastet. Für die Polizeireviere in derzeit kleinen ländlichen Dienststellen bedeutet das eine erhebliche Entlastung, da dort bisher ausgewählte Polizeireviere mit ihren Beamten im Streifendienst als sogenanntes Leitrevier die Aufgaben eines Führungs- und

Lagezentrums wahrnehmen müssen. Mit der Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit des Kriminaldauerdienstes wird die kriminalpolizeiliche Präsenz landesweit verbessert. Die heutigen Kriminalpolizei-Außenstellen sind regelmäßig nur zu den üblichen Bürozeiten für die Bürgerinnen und Bürger zu erreichen. Die spezialisierten Verkehrsunfallaufnahmegruppen entlasten zudem in ganz erheblichem Umfang die Polizeireviere bzw. die Polizeiposten in der Bearbeitung komplexer Verkehrsunfälle. Durch das Verstärkungspotenzial und die reformbedingte Aufgabenteilung profitiert die gesamte polizeiliche Basis. Daraus resultiert auch im ländlichen Raum ein spürbares Mehr an qualitativ hochwertiger Polizei für die Bürgerinnen und Bürger.

Die künftige Konzentration der Kriminalpolizei innerhalb einer Kriminalpolizeidirektion des regionalen Polizeipräsidiums mit zentralen, nach Kriminalitätsphänomenen orientierten Kriminalinspektionen und Kriminalkommissariaten in der Fläche erhöht die Qualität und die Schlagkraft der spezialisierten Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten. Das kommt auch den Opfern schwerer Straftaten zugute, da dadurch die Leistungsfähigkeit der Kriminalitätsbekämpfung verbessert und komplexe Ermittlungsmethoden bei der Fallaufklärung mit größerer Flexibilität (eigenständig) wahrgenommen werden können. Spezialistenwissen ist nicht mehr nur ein „Privileg“ für große Dienststellen in Ballungsräumen, sondern künftig landesweit vorhanden.

Infolge der deutlichen Reduzierung der Anzahl an Polizeipräsidien und -direktionen zu wenigen vergleichbar leistungsfähigen regionalen Polizeipräsidien nimmt der Aufwand zur Koordinierung der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung erheblich ab und die Notwendigkeit überregionaler Ermittlungseinheiten der Kriminalpolizei entfällt. Kooperationsmodelle sogenannter „Schwerpunktdirektionen“ stellen daher keine Alternative dar.

Nur aus der Straffung der Dienststellenstrukturen und Reduzierung der Hierarchieebenen lässt sich das in der Polizei zur Aufgabenwahrnehmung notwendige personelle Verstärkungspotenzial gewinnen. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Polizeireviere entsteht dadurch nicht. Im Gegensatz zur Polizeireform in Bayern lässt die vorgesehene Organisationsform in Baden-Württemberg durch die Größe der Polizeipräsidien und die zusätzliche Ebene der Direktionen keinen administrativen Mehraufwand der Polizeireviere erwarten.

2.5 BBW Beamtenbund Tarifunion und Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)
nehmen wie folgt zu dem Gesetzentwurf Stellung:

2.5.1 Zu Artikel 2 – Übergangspersonalvertretungen, regelmäßige Personalratswahlen

BBW und DPoIG weisen darauf hin, dass der Gesetzgeber mit dem Änderungsgesetz 2005 ganz bewusst den § 106 LPVG neu gefasst habe, um die in der Vergangenheit zugenommene Zahl an Sonderregelungen für Übergangspersonalvertretungen zu verringern. Insofern verwundere es, dass mit dem Polizeistrukturreformgesetz gleich mehrere unterschiedliche Regelungen für die Polizei geschaffen werden sollen. Eine einfache Betrachtung und Trennung der Dienststellen in aufgelöste und nicht aufgelöste Dienststellen reiche aus Sicht des BBW und der DPoIG nicht aus. Die DPoIG sei deshalb der Auffassung, dass die Bildung von Übergangspersonalvertretungen bei allen Dienststellen des Landes gleichermaßen gestaltet werden müsse.

Haltung der Landesregierung:

Die 2005 erfolgte Änderung des § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) hatte u. a. zum Ziel, die Zahl von Rechtsverordnungen nach § 106 LPVG als Folge von Eingliederungen oder Zusammenlegungen von Dienststellen zu ver-

ringern. Hierzu wurden vorhersehbare typische Fallkonstellationen für die Zukunft abstrakt geregelt, um die Zahl der Rechtsverordnungen in häufig auftretenden typischen Fällen zu verringern. Das Polizeistrukturreformgesetz hingegen geht gezielt auf die Besonderheiten der Polizeireform ein; dies entspricht dem Grundgedanken, der § 106 Absatz 4 LPVG zugrunde liegt, der ebenfalls für die Regelung „untypischer“ Fälle gedacht ist.

Werden – wie im Falle der Polizeistrukturreform – im Zuge von Organisationsänderungen bestehende Behörden aufgelöst, endet automatisch auch die Amtszeit der Personalvertretungen. Deren Existenz hängt von der Existenz der Dienststelle ab. Bleiben Dienststellen im ihrem Bestand dagegen unberührt, bleiben auch die von den dortigen Beschäftigten gewählten Personalvertretungen bestehen. Deren Auflösung müsste durch Rechtsakt vollzogen werden. Für eine solche Maßnahme wird hinsichtlich des Landeskriminalamts und der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg keine Notwendigkeit gesehen; es besteht kein Anlass, in weiterbestehenden Dienststellen den legitimierte Personalvertretern ihr Amt zu verändern.

Differenzierte Lösungen, die den im Polizeistrukturreformgesetz gewählten entsprechen und dort ihr Vorbild haben, gab es bereits in anderen Strukturreformgesetzen, wie dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994 (Artikel 7) und dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz – VRG – vom 1. Juli 2004 (Artikel 10 § 1).

Die „maßgeschneiderten“ Regelungen zu den Personalvertretungen in den in neuen einerseits und den bestehen bleibenden und umgestalteten Dienststellen andererseits sind sachlich gerechtfertigt.

2.5.1.1 Zu Artikel 2 § 2 Absatz 2 – Übergangspersonalvertretungen bei den regionalen Polizeipräsidien

BBW und DPolG halten die Regelung über die Ersatzmitglieder für ausscheidende oder verhinderte Mitglieder in Übergangspersonalräten für nicht praktikabel. Aufgrund der im Einzelfall mehreren heranzuziehenden Vorschlagslisten würden sich Auswahl und Aufruf des jeweils nächstfolgenden Ersatzmitglieds durch die neue Geschäftsführung des Übergangspersonalrats als überaus schwierig gestalten. Aus Sicht von BBW und DPolG sollte während des überschaubaren Zeitraums des Übergangspersonalrats auf Ersatzmitglieder verzichtet werden.

Haltung der Landesregierung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen Ersatzmitglieder aus den nicht gewählten Beschäftigten derjenigen Vorschlagslisten entnommen werden, denen die zu ersetzenden Personalratsmitglieder angehören; damit ist ein Rückgriff auf andere Vorschlagslisten ausgeschlossen. Praktikabilitätsabwägungen haben dahinter zurückzutreten.

Ob die Regelungen für Ersatzmitglieder tatsächlich entbehrlich sein werden, lässt sich nicht mit Sicherheit vorhersagen. Die personelle Zusammensetzung der Polizeidienststellen und damit auch der Übergangspersonalräte hängt auch vom Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens ab. Im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung sollen die Regelungen für Ersatzmitglieder beibehalten werden, auch wenn sie möglicherweise nicht zum Tragen kommen. Nachteile welcher Art auch immer sind weder für die Beschäftigten noch für die Personalvertretungen damit verbunden.

Im Übrigen sind die Vorschlagslisten einfach zugänglich, da sie mit dem Wahlergebnis 2010 veröffentlicht sind. Für die Übergangszeit von knapp einem Jahr ist der zusätzliche Aufwand vertretbar, zumal wegen des Vorteils, dass auch in Ferienzeiten die Personalräte nicht in Gefahr geraten, beschlussunfähig zu werden.

2.5.1.2 Zu Artikel 2 § 3 Absatz 2 – Übergangspersonalvertretung beim Polizeipräsidium Einsatz, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei

BBW und DPolG halten die Regelung, wonach für den Fall, dass beim Polizeipräsidium Einsatz und beim Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei keine Übergangspersonalräte zustande kommen, übergangsweise der Hauptpersonalrat der Polizei die Personalvertretung für die dortigen Beschäftigten wahrnehmen soll, für realitätsfremd. Sowohl im Polizeipräsidium Einsatz wie auch im Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei seien mehrere ordentliche Personalratsmitglieder vorhanden. Plädiert wird auch hier für eine Regelung entsprechend der für die regionalen Polizeipräsidien getroffenen.

Auch erscheine die Frage berechtigt, ob der Gesetzgeber hier Überlegungen an eine Mindestgröße und damit an eine Mindestzahl an Beschäftigten, die in den Übergangspersonalrat eintreten, gedacht hat, oder ob er es in Kauf nimmt, dass wie bei der Bildung der Personalvertretungen im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes auch einzelne Personalratsmitglieder (siehe § 14 LPVG) die Aufgaben der Personalvertretung in einer Dienststelle mit in der Regel mehreren hundert Beschäftigten wahrnehmen können.

Haltung der Landesregierung:

Der geforderten Einheitlichkeit der Regelungen wird hinsichtlich des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei dadurch Rechnung getragen, dass nach Artikel 2 § 3 Absatz 1 für die Übergangspersonalvertretungen dieselben Regeln gelten wie für die regionalen Polizeipräsidien und das Polizeipräsidium Einsatz. Lediglich für den – nach Auffassung von BBW und DPolG nicht eintretenden – Fall, dass wider Erwarten kein Übergangspersonalrat zustande kommt, sollen die Beschäftigteninteressen bis zur Neuwahl der Personalvertretungen vom Hauptpersonalrat der Polizei wahrgenommen werden. Auch hierbei handelt es sich lediglich um eine Auffangregelung, die mit keinerlei Nachteilen verbunden ist.

Die Frage einer Mindestzahl an Mitgliedern im Übergangspersonalrat dürfte sich nicht stellen, da auch nach Auffassung von BBW und DPolG davon auszugehen ist, dass sowohl im Präsidium Einsatz wie auch im Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei mehrere ordentliche Personalratsmitglieder vorhanden sind.

2.5.1.3 Zu Artikel 2 § 4 – Personalvertretung beim Landeskriminalamt

Aus Sicht von BBW und DPolG sei es nicht nachvollziehbar, dass der Personalrat beim Landeskriminalamt fortbestehe und lediglich eine nachrangige Mitwirkung hinzugetretener Personalratsmitglieder erfolgen solle. Damit schaffe der Gesetzgeber nicht nur Personalratsmitglieder 1. und 2. Klasse, sondern er werde auch nicht dem integrativen Charakter eines Übergangspersonalrats gerecht.

Als systemfremd angesehen werden auch die weiteren Regelungen zur Bildung des Vorstandes mit einem eigenständigen Vorstandsmitglied, das nur aus den hinzugetretenen Personalratsmitgliedern stammen soll.

Aus Sicht von BBW und DPolG erscheine eine gleiche Regelung für alle Dienststellen angezeigt. Insofern werde § 2 als Regelung für alle Übergangspersonalräte präferiert.

Haltung der Landesregierung:

Das Landeskriminalamt wird im Zuge der Reform nicht aufgelöst. Vielmehr werden lediglich einzelne Bereiche herausgelöst, andere Bereiche wachsen ihm zu. Die Veränderungen sind nicht derart gravierend, dass eine Auflösung der Dienststelle gerechtfertigt wäre. Damit bleibt auch der gewählte Personalrat im Amt. Einen sachlichen Grund, diesen unabhängig von der Weiterexistenz der Dienststelle

durch Gesetz aufzulösen, gibt es nicht. Das Hinzutreten der neu in das Landeskriminalamt eingegliederten bisherigen Personalratsmitglieder in den bei der aufnehmenden Dienststelle bestehenden Personalrat ist sachgerecht. Die Regelung entspricht im Übrigen Artikel 10 § 1 Absatz 9 VRG (Eingliederung der Autobahnpolizei- und Wasserschutzpolizeireviere in die Polizeipräsidien und Polizeidirektionen). Im Übrigen würde sich, würde man dem Vorschlag folgen und den Personalrat des LKA auflösen, an der Zusammensetzung mitgliedermäßig nichts ändern (alle LKA-Mitglieder kämen in dem neuen Übergangspersonalrat unter), lediglich der „grundsätzliche Erhalt“ des LKA-Personalrats würde aufgegeben und künftig auch von einem Übergangspersonalrat gesprochen.

Von einer nachrangigen Mitwirkung der hinzugetretenen Mitglieder kann nicht die Rede sein. Im Gegenteil stellen sie ein weiteres Vorstandsmitglied und der Vorsitz des Personalrats ist aus dem erweiterten Vorstand insgesamt neu zu bestimmen. Die hinzugetretenen Mitglieder werden Vollmitglieder und insbesondere nicht nur herangezogen, wenn es um die Angelegenheiten der hinzugetretenen Beschäftigten geht.

Die Regelung zur Erweiterung des Vorstands dient dazu, die Integration der eingegliederten Beschäftigten zu fördern, indem sie ein „eigenes“ Vorstandsmitglied erhalten. Sie ist im Übrigen nicht systemfremd, ein ähnlicher Gedanke, unabhängig von Gruppenzugehörigkeit, liegt auch § 33 LPVG zugrunde.

2.5.1.4 Zu Artikel 2 § 5 Übergangspersonalvertretung bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

BBW und DPolG halten es für nicht nachvollziehbar, dass der örtliche Personalrat der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg neben einem neu zu bildenden Übergangspersonalrat bestehen bleiben soll. Sie äußern Zweifel an der Funktionsfähigkeit der Personalvertretungen. Die Regelung für die Ersatzmitglieder sei nicht praxismäßig, da der Übergangspersonalrat bei der Hochschule für die Polizei vermutlich zu einem der größten Personalratsgremien werde.

Haltung der Landesregierung:

Nach Auffassung der Landesregierung überwiegt das Interesse der Beschäftigten der einzugliedernden Bereiche, in der Übergangsphase durch eine eigenständige Personalvertretung vertreten zu sein. Ebenso wird der Personalrat der aufnehmenden Hochschule, deren Selbständigkeit auch nach Auffassung von BBW und DPolG gewahrt bleiben muss, ein Interesse haben, in seiner bisherigen Besetzung weiter zu bestehen, da im Falle des Hinzutretens neuer Mitglieder aus dem staatlichen Bildungsbereich diese die Mehrheit bilden würden. Ein Nebeneinander von zwei Personalvertretungen ist für die kurze Übergangsphase hinnehmbar. Zuständigkeitsprobleme sind nicht zu erwarten, da jede Personalvertretung zu beteiligen ist, sobald ihr Beschäftigtenbereich berührt wird. Auf die vergleichbare Regelung in Artikel 10 § 1 VRG wird hingewiesen; Anwendungsprobleme sind insoweit nicht bekannt geworden.

Artikel 2 § 5 Absatz 3 stellt nur eine Auffangregelung dar und ist unschädlich. Gibt es, wovon BBW und DPolG ausgehen, genug bereitwillige Personalratsmitglieder, kommt die Regelung nicht zum Zuge.

2.5.1.5 Zu Artikel 2 § 6 – Verschiebung der regelmäßigen Personalratswahlen

Es wird auf die Ausführungen zu den §§ 4 und 5 verwiesen und für eine analoge Regelung wie für den Bereich der Regionalpräsidien und den Verzicht auf Parallelstrukturen plädiert.

Haltung der Landesregierung:

Artikel 2 § 6 regelt die Verschiebung der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen. Ein inhaltlicher Bezug zu den §§ 4 und 5 wird nicht gesehen.

2.5.2 Zu Artikel 3 – Jugend- und Auszubildendenvertretungen, regelmäßige Wahlen

Im Gesetzentwurf werde nur davon ausgegangen, dass bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretungen bestehen bleiben. BBW und DPoIG sähen aber durchaus die Möglichkeit, dass durch die Zusammenlegung von Dienststellen erst die formellen Voraussetzungen zur Bildung einer Jugend- und Auszubildendenvertretung gegeben sind. Die Möglichkeit zur Bildung einer solchen, auch für einen Übergangszeitraum, sollte eingeräumt werden.

Haltung der Landesregierung:

Es gilt allgemeines Recht, insbesondere § 60 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 6 LPVG, wonach jederzeit eine Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet werden kann, wenn es keine gibt.

2.5.3 Zu Artikel 4 – Übergangsschwerbehindertenvertretungen

BBW und DPoIG halten die Regelung insgesamt nicht für stimmig. Sie sehen darin eine Benachteiligung behinderter Menschen.

Haltung der Landesregierung:

Die Regelung über die Bildung von Übergangsschwerbehindertenvertretungen in den neuen Dienststellen ist inhaltlich und textlich mit der Hauptschwerbehindertenvertretung der Polizei beim Innenministerium Baden-Württemberg abgestimmt. Änderungs- oder Ergänzungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.

2.5.4 Zu Artikel 5 – Beauftragte für Chancengleichheit

Die Regelungen im Bereich der Beauftragten für Chancengleichheit machen nach Ansicht von BBW und DPoIG deutlich, dass der Gesetzgeber dieses Institut mehr als Führungsinstrumentarium denn als Interessenvertretungsorgan verstehe, welches seine Legitimation durch das Vertrauen der Beschäftigten erfahre. Würde der politische Wille einer Beauftragten für Chancengleichheit auf der Legitimation und demokratischen Vertrauensbildung basieren, könnten die Regelungen hierzu nur analog der Übergangsvvertretungen der Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen gestaltet werden.

Haltung der Landesregierung:

Es ist geltendes Recht und herrschende Rechtsprechung, dass die Ausgestaltung der Funktion der Beauftragten für Chancengleichheit in Baden-Württemberg nicht der eines Mitgliedes der Personalvertretung entspricht. Aufgabe der Beauftragten für Chancengleichheit ist es, die jeweilige Dienststellenleitung bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Chancengleichheitsgesetzes zu unterstützen. Sie übt ihre Tätigkeit als dienstliche Aufgabe aus. Die Beauftragte für Chancengleichheit erhält durch die in § 16 Absatz 1 Satz 1 Chancengleichheitsgesetz vorgesehene Wahl nicht die Stellung einer gesetzlichen Interessenvertreterin der Frauen, die sie gewählt haben.

2.5.5 Zu Artikel 10 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

2.5.5.1 BBW und DPoIG wenden sich zum einen dagegen, dass die Funktion des Stellvertreters des Präsidenten der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg für den Bereich des Präsidiums Bildung lediglich in der Besoldungsgruppe A 16 eingefügt sei; diese Bewertung werde aufgrund der Stellung und der Verantwortung des Amtes nicht für sachgerecht erachtet. Plädiert wird für eine Besoldung nach B 2, entsprechend der für Polizeivizepräsidenten erfolgten Einstufung.

Zum anderen entspreche auch die besoldungsrechtliche Einstufung des Präsidenten der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in W 3 weder dem Aufgabenzuschnitt und dem Verantwortungsbereich der künftigen „Dienststelle mit definitiv doppelbehördlichem Charakter“ noch einer funktionsangemessenen Besoldung. Der Präsident werde künftig zu über 80 % staatliche Behördenaufgaben und nur noch zu etwa 20 % Hochschulaufgaben wahrnehmen, bei einer Verdreifachung des künftigen Personals, einer Vervielfachung des Budgets. Befürchtet wird, dass die Qualität künftiger Bewerber um dieses Amt dramatisch absinken werde.

Haltung der Landesregierung:

Durch Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765) wurden die Ämter der hauptberuflichen Leiter an Hochschulen der Besoldungsgruppe W 3 zugewiesen. Die Rechtsänderungen erfolgten in Anpassung an das Professorenbesoldungsreformgesetz des Bundes von 1992, in dem die Besoldung der Professoren an den Hochschulen im Sinne einer stärker leistungs- und wettbewerbsorientierten Bezahlung grundlegend neu geregelt wurde. Durch eine Übergangsregelung wurde sichergestellt, dass der bisherige Rektor der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen bis zum Ausscheiden aus seinem Amt in der Besoldungsgruppe B 2 verbleibt.

Eine Änderung der damaligen Entscheidung, auch das Amt des Präsidenten der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg zur Besoldungsgruppe W 3 zuzuweisen, ist nicht beabsichtigt. Die Hochschule bleibt Hochschule, auch wenn ihr – ungeachtet des Umfangs – jetzt staatliche Bildungsaufgaben übertragen werden. Der Hochschulpräsident wird durch diese Übertragung gerade nicht zu einem Behördenleiter. Insoweit fehlt es an der Vergleichbarkeit der Funktion mit der der Polizeipräsidenten.

Die Funktion des Stellvertreters des Hochschulpräsidenten für den staatlichen Bildungsbereich (Präsidium Bildung), der die Bezeichnung Vizepräsident führt, entspricht von der Wertigkeit und dem verantworteten Aufgabenbereich derjenigen eines Polizeivizepräsidenten bei den Polizeidienststellen und beim Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei. Diese Funktionen sind nach B 2 bewertet. Entsprechend wurde der Vizepräsident besoldungsrechtlich eingestuft. Damit wird auch der Forderung von BBW und DPoIG entsprochen.

2.5.5.2 Zur Schaffung des neuen Amtes des Landespolizeidirektors in der Besoldungsgruppe B 3 meinen BBW und DPoIG, hierzu bedürfe es zwingend einer vorherigen organisatorischen Ausgestaltung der Funktion und der transparenten Darstellung des Anforderungsprofils. Die undifferenzierte Höherbewertung der Präsidenten passe insgesamt auch nicht in die Realität der Reformlandschaft. Während viele hundert Polizeibeschäftigte erhebliche finanzielle Verluste durch eine Arbeitsplatzveränderung hinnehmen müssten, würden nahezu alle Präsidenten und deren Stellvertreter durch eine Höherbewertung „belohnt“.

Haltung der Landesregierung:

Die Einführung des Amtes des Landespolizeidirektors ist auf die geplante Organisationsänderung im Landespolizeipräsidium zurückzuführen. Dabei soll die Anzahl der Referate von sechs auf fünf reduziert und drei Referatsleiter im Nichtvollzug (Referate „Personal“, „Haushalt“ und „Recht“) angesiedelt werden. In Ministerien können Leiter bedeutender Referate grundsätzlich ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 erreichen. Da der Landeskriminaldirektor als Leiter des Referates „Kriminalitätsbekämpfung, Prävention, Kriminologie“ ebenfalls in B 3 bewertet ist, wäre der Leiter des Referates „Einsatz, Lagezentrum, Verkehr“ als einziger in A 16 bewertet. Dies wäre angesichts der Personal- und Aufgabenverantwortung nicht sachgerecht. Da für diese Funktion keine Amtsbezeichnung im Landesbesoldungsgesetz existierte, musste eine neue geschaffen werden.

2.5.5.3 Die neue besoldungsrechtliche Einstufung der Ämter des Präsidenten des Landeskriminalamts und des Präsidenten des Landesamts für Verfassungsschutz in Besoldungsgruppe B 3 (bisher: B 4) erschließe sich BBW und DPolG nicht. Hier ändere sich durch die Polizeireform faktisch nichts, was an der Sachlichkeit der beabsichtigten Maßnahme ebenso zweifeln lasse.

Haltung der Landesregierung:

Im Rahmen der bevorstehenden Organisationsänderungen wurde die Bewertung von Funktionen im höheren Dienst der Polizei neu vorgenommen. Eine Vielzahl der unterschiedlichsten Aspekte war dabei zu berücksichtigen. Eine wesentliche Einschränkung des Ermessens bei der Bestimmung der Wertigkeiten ergibt sich insbesondere aus § 26 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg, wonach nur ein wesentlicher Unterschied in der Wertigkeit der den Dienstposten zugeordneten Funktionen die Einrichtung eines Amtes oberhalb des nächst niedrigeren Amtes rechtfertigen kann. Dies führte nicht zuletzt aus Gründen der Gleichbehandlung dazu, dass die Leiter der Polizeipräsidien, des Präsidiums für Technik, Logistik und Service der Polizei und des Landeskriminalamtes in derselben Besoldungsgruppe bewertet wurden.

2.5.6 Zu Artikel 12 – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes (§ 90 LPVG)

BBW und DPolG weisen darauf hin, dass im Zuge des Mitbestimmungsverfahrens zum Konzept des Interessenbekundungsverfahrens (IBV) zwischen Innenministerium und Hauptpersonalrat der Polizei dem Hauptpersonalrat der Polizei für den Fall einer Einigung zugesagt worden sei, durch eine Änderung des Gesetzentwurfs die Zulassung der Bildung von personalvertretungsrechtlich verselbstständigten Außenstellen entsprechend der Grundregelung in § 9 Absatz 2 LPVG bei den landesweit zuständigen Präsidien vorzusehen. Insofern wird eine entsprechende Änderung eingefordert. Die Forderungen von DPolG und BBW gehen allerdings weiter. Plädiert wird für die gesetzliche Zulassung von Außenstellenregelungen nicht nur für landesweit zuständige Präsidien, sondern ebenso auch für die regionalen Polizeipräsidien.

Zu § 90 Absatz 2 LPVG wird die Auffassung vertreten, die Möglichkeit einer gemeinsamen Beratung des Hauptpersonalrats der Polizei mit dem allgemeinen Hauptpersonalrat des Innenministeriums werde neu geschaffen. Der Sinn dieser Regelung erschließe sich nicht. Mit Inkrafttreten der Polizeireform würden personalvertretungsrechtlich lediglich das Landesamt für Verfassungsschutz und die Abteilung 3 des Innenministeriums mit Polizeibezug im Innenministerium (allgemeiner Hauptpersonalrat) aufgehen. Die Beschäftigten der Landespolizeidirektionen würden nach der Auflösung der Landespolizeidirektionen neuen Polizeidienststellen zugewiesen bzw. würden vollständig in andere Behörden übergehen. BBW und Deutsche Polizeigewerkschaft erachten eine solche Regelung deshalb für verzichtbar.

Haltung der Landesregierung:

Der Forderung wurde Rechnung getragen, der Gesetzentwurf wurde in diesem Punkt geändert. § 90 Absatz 1 LPVG eröffnet die Möglichkeit, Außenstellen von landesweit zuständigen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst personalvertretungsrechtlich zu verselbständigen. Die weitergehende Forderung wird abgelehnt, für die regionalen Polizeipräsidien und das Landeskriminalamt bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Die Möglichkeit einer gemeinsamen Beratung des Hauptpersonalrats der Polizei mit dem allgemeinen Hauptpersonalrat des Innenministeriums wird entgegen der Auffassung der Gewerkschaft nicht neu geschaffen. § 90 Absatz 2 Satz 3 LPVG sieht dies auch in seiner derzeit geltenden Fassung vor. Es ist üblicher Standard im Landespersonalvertretungsgesetz, dass bei mehreren Hauptpersonalräten in einem Ressort gemeinsame Beratungen stattfinden können, so etwa auch im Kulturbereich nach § 93 Absatz 2 Satz 2 LPVG.

2.5.7 Umfassende Personalratsbeteiligung bei Versetzungen

BBW und DPolG weisen darauf hin, dass im Zuge des Mitbestimmungsverfahrens zum Konzept des Interessenbekundungsverfahrens (IBV) zwischen Innenministerium und Hauptpersonalrat der Polizei dem Hauptpersonalrat der Polizei für den Fall einer Einigung zugesagt worden sei, eine Änderung des Gesetzentwurfs dahingehend vorzunehmen, dass bei reformbedingten Versetzungen die Beteiligung der Personalvertretungen abweichend von § 75 Absatz 2 LPVG generell vorgesehen werden soll, es sei denn, ein Beschäftigter widerspricht der Beteiligung der Personalvertretung oder verlangt, dass nur der Personalratsvorsitzende und ein weiteres von dem Beschäftigten bestimmtes Mitglied Kenntnis seiner sensiblen Daten erlangt. Die Umsetzung dieser Zusage wird nachdrücklich eingefordert.

Haltung der Landesregierung:

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 37 eine entsprechende Regelung vor.

2.5.8 Zu Artikel 14 – Änderung des Gesetzes über den Freiwilligen Polizeidienst

BBW und DPolG weisen darauf hin, dass bei der Änderung der Bezeichnung der Behörden, die für die Aufstellung des Freiwilligen Polizeidienstes zuständig sind, wohl die „regionalen“ Polizeipräsidien gemeint seien, was dann aber eindeutiger zu formulieren wäre.

Haltung der Landesregierung:

Da das Polizeipräsidium Einsatz künftig im Bereich der Reiterstaffel und der Wasserschutzpolizei Aufgaben wahrnimmt, die bisher den aufgelösten Polizeidienststellen übertragen waren, ist es gerechtfertigt, die Befugnis, den Freiwilligen Polizeidienst aufzustellen, auch auf das Polizeipräsidium Einsatz zu übertragen. Der Begriff Polizeipräsidium umfasst sowohl die regionalen Polizeipräsidien wie auch das Polizeipräsidium Einsatz.

2.5.9 Zu Artikel 21 – Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (APrOPol mD)

BBW und DPolG bitten darum, die Regelungen hinsichtlich einer Wiederholung der praktisch-mündlichen Prüfung zu überdenken und bei einem Nichtbestehen die Möglichkeit einer Wiederholung im noch verbleibenden Zeitrahmen des aktuellen Ausbildungsabschnitts zu schaffen. Eine solche Wiederholungsmöglich-

keit erscheine insbesondere vor dem Hintergrund der Besonderheit der praktisch-mündlichen Prüfung angezeigt. Erfahrungsgemäß könnte dadurch in vielen Fällen eine Wiederholung ganzer Ausbildungsabschnitte vermieden werden.

Haltung der Landesregierung:

Kernziel des Polizeistrukturereformgesetzes ist die Umsetzung der mit der Polizeistrukturereform verbundenen reformbedingten Regelungen. Das Innenministerium wird die vorgebrachten Überlegungen bei der Änderung der prüfungsrechtlichen Wiederholungsregelungen für die nach der Polizeistrukturereform anstehende ausbildungsrechtliche Änderung der APrOPol mD vormerken.

2.5.10 Zu Artikel 29 – Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

BBW und DPolG bewerten die Höhe der Erschwerniszulage für Spezialeinheiten für völlig unzureichend. Die DPolG bittet deshalb darum, neben einer Anpassung der Erschwerniszulage für die Spezialeinsatzeinheiten, auch die Gewährung einer Erschwerniszulage für Angehörige der Mobilen Fahndungseinheiten (MFE) zu prüfen. Diese führten operative Maßnahmen zwar unterhalb der Schwelle eines MEK/SEK durch, seien aber ebenfalls deutlich abweichenden Gefahrenlagen ausgesetzt.

Haltung der Landesregierung:

Gegenstand des Polizeistrukturereformgesetzes sind die reformbedingt notwendigen Rechtsänderungen. Weder die betragsmäßige Erhöhung der Erschwerniszulage noch die Ausweitung des Adressatenkreises sind reformbedingt notwendig. Das Ergebnis einer aktuellen Bund-Länder-Umfrage zeigt, dass sich Baden-Württemberg für die Spezialeinheiten (MEK und SEK) im Gros der Bundesländer bei der Gewährung von Erschwerniszulagen bewegt.

2.5.11 Zu Artikel 30 – Änderung der Heilfürsorgeverordnung

BBW und Deutsche Polizeigewerkschaft erachten die Regelungen zur Gewährung für Heilverfahren zur Erhaltung der Gesundheit (Vorsorgekuren) unzureichend und erneuern die Forderung, dass für Angehörige im Spezialeinsatzkommando eine analoge Gewährung von Vorsorgekuren ermöglicht wird, wie dies für das fliegende Personal vorgesehen sei. Dabei werde insbesondere der leistungserhaltende Charakter einer solchen Vorsorgekur als zielführend gesehen, um auch hier den Anforderungen bei den turnusgemäßen medizinischen Untersuchungen entsprechen zu können und um den physisch und psychisch äußerst anspruchsvollen Dienst bis zur vorgesehenen Altersgrenze ausüben zu können.

Haltung der Landesregierung:

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht reformbedingt notwendig.

2.5.12 Zu Artikel 33 – Änderung der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

BBW und Deutsche Polizeigewerkschaft sind der Auffassung, dass die Aufnahme eines Polizeivizepräsidenten als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft, der nicht unbedingt Angehöriger des Polizeivollzugsdienstes ist bzw. war, nicht sachgerecht ist. Zumal der Vergleich zur bisherigen Regelung für die ehemaligen Polizeipräsidenten weiterhin greift. Es erscheine schon mehr als fragwürdig, wenn man Fälle sucht/betrachtet, in denen ein Polizeivizepräsident die Tätigkeiten einer

Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft erfüllen, bzw. die damit verbundenen Aufgaben ausüben soll.

Haltung der Landesregierung:

Die Möglichkeit, prozessuale Anordnungen zu treffen, ist schon auf Grund der operativen Ausrichtung der Tätigkeit und mit Blick auf die Einsatzleitung und Ermittlungsleitung bei den regionalen Polizeipräsidiien (i. d. R. als Leiter Direktion Reviere, Kriminalpolizeidirektion und L-FEST), beim Polizeipräsidium Einsatz und beim Landeskriminalamt erforderlich. Die Regelung ist mit dem zuständigen Justizministerium abgestimmt.

2.6 Die *Gewerkschaft der Polizei (GdP)* trägt Folgendes vor:

2.6.1 Zu Artikel 2 – Übergangspersonalvertretungen, regelmäßige Personalratswahlen

2.6.1.1 Zu § 2 Absatz 2 – Übergangspersonalvertretungen bei den regionalen Polizeipräsidiien

Bei der Regelung über die Ersatzmitglieder für die Mitglieder des Übergangspersonalrats werde die Problematik gesehen, dass bedingt dadurch, dass durch die Reform in vielen zukünftigen Präsidiien die bisherige räumliche Struktur der Bezirkspersonalräte durchbrochen werde, Ersatzmitglieder eines Personalrats einem anderen regionalen Polizeipräsidium angehören. Dies müsste nach Auffassung der GdP eindeutiger geregelt werden.

Haltung der Landesregierung:

Ein Regelungsbedürfnis wird nicht gesehen. Bezirkspersonalratsmitgliedern sind im Regelfall nicht nur ein bestimmtes Ersatzmitglied oder eine bestimmte Zahl von Ersatzmitgliedern zugewiesen. Vielmehr folgt eine ganze Reihe von Ersatzmitgliedern, nämlich sämtliche Kandidaten auf dem Wahlvorschlag, die nicht in den Bezirkspersonalrat eingerückt sind. Im Ergebnis bedeutet dies in den meisten Fällen, dass irgendein Listenkandidat das Mitglied des Übergangspersonalrats wird ersetzen können, weil er mit dem Mitglied in dieselbe Dienststelle gewechselt ist. Wenn nicht das erste Ersatzmitglied, dann vielleicht das zweite, dritte oder auch das letzte. Gibt es ausnahmsweise kein Ersatzmitglied, bleibt das Mitglied des Übergangspersonalrats unvertreten, was im Regelfall nicht die Beschlussfähigkeit des Übergangspersonalrats berührt. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied eines Personalrats in einen „raumfremden“ Übergangspersonalrat einrückt.

Dass es sich bei den Ersatzmitgliedern auch um Beschäftigte des gleichen Regionalpräsidiums handeln muss und es keine „präsidiumsübergreifende“ Vertretung geben kann, geht aus dem ersten Satzteil „... sind die Beschäftigten des jeweiligen regionalen Polizeipräsidiums, die ...“ klar hervor.

2.6.1.2 Zu § 4 Absatz 2 – Personalvertretung beim Landeskriminalamt

Dass der Personalrat aus den hinzugetretenen Mitgliedern ein weiteres Mitglied in den Vorstand wähle, sei nachvollziehbar. Fragwürdig erscheine dagegen, weshalb dann aber auch der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende neu bestimmt werden solle.

Haltung der Landesregierung:

Hintergrund der Regelung ist die Überlegung, dem Personalrat die Möglichkeit zu geben, angesichts der Veränderungen den Vorsitz oder die Stellvertretung eigenverantwortlich neu zu bestimmen. Will er keine Veränderung, kann der Personalrat das durch entsprechende Wahl umsetzen. Insofern wird lediglich Entscheidungsfreiheit eingeräumt.

2.6.1.3 Zu § 5 – Übergangspersonalvertretung bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Die Ausbildungsstätten Lahr, Biberach und Böblingen müssen nach Auffassung der GdP als Außenstellen im Sinne des § 9 Absatz 2 LPVG betrachtet werden. Dies hätte zur Folge, dass dort die Bildung von Übergangspersonalräten möglich wäre. Die Streichung der Möglichkeit, bei Außenstellen oder Nebenstellen Personalräte zu bilden, sei inakzeptabel.

Haltung der Landesregierung:

Der Forderung wurde Rechnung getragen, der Gesetzentwurf wurde in diesem Punkt geändert. § 90 Absatz 1 LPVG eröffnet die Möglichkeit, Außenstellen von landesweit zuständigen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst personalvertretungsrechtlich zu verselbständigen.

2.6.1.4 Zu § 6 – Verschiebung der regelmäßigen Personalratswahlen

Die Frist für die nächsten Personalratswahlen wird als zu kurz erachtet.

Haltung der Landesregierung:

Die Verschiebung der Personalratswahl um sechs Monate erscheint vor dem Hintergrund ausreichend, dass dieser Zeitraum auch in der in ihrer Dimension deutlich größeren und in ihren Auswirkungen deutlich gravierenderen Verwaltungsstrukturreform von 2004 ausreichte (Artikel 10 Absatz 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes). Der damaligen Kritik von Gewerkschaftsseite an der ihrer Auffassung nach zu kurzen „Kennenlernphase“ entgegnete die Landesregierung, sie sehe in einem Hinausschieben der nächsten regelmäßigen Personalratswahlen keinen entscheidenden Vorteil. Wenn die Wahlen in der zweiten Hälfte des vorgesehenen Wahlzeitraums terminiert würden, stehe mit knapp einem Jahr ein ausreichend langer Zeitraum für das gegenseitige Kennenlernen der Beschäftigten und die Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung. Die mangels Wahl fehlende Legitimation der in der Übergangsphase bestehenden Personalräte spreche dafür, den Zeitraum nicht über ein Jahr auszudehnen. Vor allem werde eine möglichst frühzeitig von allen Beschäftigten gewählte Personalvertretung die Integration deutlich fördern. An dieser Auffassung wird festgehalten.

2.6.2 Zu Artikel 12 – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Die Streichung der Möglichkeit, bei Außenstellen oder Nebenstellen Personalräte zu bilden, sei völlig inakzeptabel. GdP erachtet es für unerlässlich, dass sich Personalräte vor Ort um die Belange der Kolleginnen und Kollegen kümmern. Die bisherigen Außenstellen seien von der Größe und der Aufgabenstellung mit den zukünftigen Außenstellen nicht vergleichbar. Hier werde es verschiedene Themenbereiche geben, die nicht oder nur im Ansatz von der „Hauptstelle“ geregelt werden.

Haltung der Landesregierung:

Der Forderung wurde Rechnung getragen, der Gesetzentwurf wurde in diesem Punkt geändert. § 90 Absatz 1 LPVG eröffnet die Möglichkeit, Außenstellen von landesweit zuständigen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst personalvertretungsrechtlich zu verselbständigen.

2.6.3 Zu Artikel 13 – Änderung des Polizeigesetzes – § 76

Die Regelung betrifft die Festlegung der zukünftigen Dienstbezirke der regionalen Polizeipräsidien. Aus Sicht der GdP werde es bei einigen Dienstbezirken erhebliche Schwierigkeiten geben und es bestehe die Gefahr, dass hier zusätzliche Koordinierungsaufgaben wahrgenommen werden müssten, die zu einem Synergieverlust führen können.

Haltung der Landesregierung:

Die Entscheidung über die neuen regionalen Polizeipräsidien, ihre Standorte und deren Flächenzuschnitte wurden nach mehrwöchiger Prüfung polizeifachlicher Belange, liegenschaftlicher und wirtschaftlicher Aspekte unter Einbindung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft getroffen und vom Ministerrat am 24. April 2012 bestätigt. Beim geografischen Zuschnitt der Polizeipräsidien wurden quantitative und qualitative Kriminalitätsdaten, Verkehrsunfallzahlen und Einsatzschwerpunkte berücksichtigt. Ebenfalls in den Entscheidungsprozess eingeflossen sind regionale Strukturdaten (wie Einwohner, Fläche, geo-/topografische Gegebenheiten und Verkehrs- und Pendlerströme) sowie personal- und organisationspezifische Faktoren.

Die Bedeutung dieser Parameter für die einzelnen konkreten Zuschnitte der künftigen Polizeipräsidien wurde in einer wertenden Gesamtschau in Bezug auf die landesweite Verteilung aller zwölf Polizeipräsidien abgewogen und auf dieser Basis eine Entscheidung getroffen. Es handelt sich dabei um ein tragfähiges Gesamtkonzept für das ganze Land. Ein Abweichen von dieser Aufteilung ist auf Grund der dargestellten Vorgehensweise nicht vorgesehen.

2.6.4 Zu Artikel 30 – Heilfürsorgezuständigkeitsverordnung

Die Änderung in § 14 Absatz 5 der Heilfürsorgeverordnung sei zwar auf Grund der Strukturreform erforderlich, die vorgeschlagene Neuformulierung stellt aber nach Auffassung der GdP nach eine verdeckte Einschränkung dar. Vorgeschlagen wird, die Wörter „der Bereitschaftspolizei“ durch die Wörter „des Polizeipräsidiums Einsatz oder vergleichbarer Einsatzeinheiten“ zu ersetzen.

Haltung der Landesregierung:

Bereits bisher beziehen sich die nach § 14 Absatz 5 Nummer 3 der Heilfürsorgeverordnung gewährten Leistungen nur auf Polizeieinheiten der Bereitschaftspolizei, die regelmäßig im gesamten Bundesgebiet eingesetzt werden. Diese Einsätze haben eine erheblich höhere Belastung sowohl zeitlich als auch von der Schwierigkeit her zur Folge als „nur“ solche in Baden-Württemberg. Die finanziellen Auswirkungen bezogen sich deshalb bisher nur auf die Einheiten der Bereitschaftspolizei und nicht auf die Einsatzhundertschaften und Alarmhundertschaften anderer Dienststellen, die in der Regel nur im Lande eingesetzt werden. Daran soll festgehalten werden. Die Umsetzung des gesamten Vorschlags der GdP würde eine erhebliche Kostensteigerung verursachen.

2.6.5 Zu Artikel 31 – Verordnung zur Durchführung des Polizeigesetzes

2.6.5.1 Zu § 5 – Überprüfungsfristen für vom Polizeivollzugsdienst gespeicherte personenbezogene Daten

Bei den Überprüfungsfristen für vom Polizeivollzugsdienst gespeicherte personenbezogene Daten sollen in Fällen von geringer Bedeutung die bisher festgelegten Sätze von 500 DM in 500 Euro umgewandelt werden. Gefragt wird, ob dies so gewollt ist, denn die rechnerische Größe läge bei ca. 250,- Euro.

Haltung der Landesregierung:

Die mit der Umstellung von DM- auf Euro-Beträge verbundene Erhöhung der Schadenshöhe trägt der Geldwertentwicklung der letzten Jahrzehnte Rechnung. Die Anhebung auf 500 Euro als Grenze für die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung bewirkt eine Verbesserung der Rechtsstellung Betroffener, da bei den jeweiligen Straftatbeständen künftig frühzeitiger die weitere Speicherung personenbezogener Daten zu überprüfen ist.

2.6.5.2 Zu § 15 – Polizeipräsidium Einsatz

Aus Sicht der GdP gehöre der Begriff „Bereitschaftspolizei“ durch den Begriff „Einheiten des Polizeipräsidiums Einsatz“ ersetzt, da die Bereitschaftspolizei aufgelöst werde.

Haltung der Landesregierung:

Die Bereitschaftspolizei wird nicht aufgelöst. Aufgelöst werden das Bereitschaftspolizeipräsidium und die bisherigen Bereitschaftspolizeidirektionen. Die Bereitschaftspolizei als solche wird Teil des künftigen Polizeipräsidiums Einsatz sein.

Da somit auch künftig eine Bereitschaftspolizei besteht, ist die Regelung auch mit Blick auf das bundesweite Verwaltungsabkommen schlüssig. Diese bundesweite Festlegung könnte nur im Konsens mit allen anderen Bundesländern aufgelöst werden. Dazu besteht auf Grund der dargestellten Organisation kein Anlass.

2.7 Der *Hauptpersonalrat beim Innenministerium* fordert in einer Stellungnahme, den Gesetzentwurf um eine Regelung über die Inanspruchnahme von Altersteilzeit in besonderen Härtefällen durch reformbedingt veranlasste Versetzungen zu ergänzen.

Haltung der Landesregierung:

Im Rahmen des Konzepts zur sozialverträglichen Umsetzung der Polizeistrukturreform hat die Landesregierung eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die geeignet sind, die persönlichen Belange der Beschäftigten weitestgehend zu berücksichtigen und Nachteile abzumildern oder auszugleichen. Veränderungen, die wegen der Verlagerung von Aufgaben an andere Dienstorte erforderlich werden, müssen dabei im Einzelfall hingenommen werden. Besitzstände werden in erster Linie dadurch gewahrt, dass unmittelbare finanzielle Nachteile vermieden werden sollen.

Die Altersteilzeit wurde in Baden-Württemberg von Beginn an auf den Kreis der schwerbehinderten Personen beschränkt. Deren besonderem Interesse an einem gleitenden Übergang in den Ruhestand sollte Rechnung getragen werden. Sie ist ein Instrument, um bei einem ohnehin gesundheitlich beeinträchtigten Personenkreis vorzeitigen Zuruhesetzungen wegen Dienstunfähigkeit zu begegnen. Ein Abweichen hiervon zugunsten der von einem Dienstortwechsel im Rahmen der

Polizeistrukturereform nachteilig Betroffenen ist nicht beabsichtigt. Dagegen sprechen sowohl fiskalische als auch personalwirtschaftliche Interessen. Auch bei früheren Reformvorhaben mit vergleichbaren Problemlagen (Sonderbehördeneingliederung, Verwaltungsstrukturereform) gab es keine entsprechenden Sonderregelungen.